**17/DE**

**WP 260 rev.01**

**Artikel 29-Gruppe**

**Leitlinien für Transparenz gemäß der Verordnung 2016/679**

**angenommen am 29. November 2017**

**zuletzt überarbeitet und angenommen am 11. April 2018**

**DIE ARBEITSGRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER**

**VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995,

gestützt auf die Artikel 29 und 30 dieser Richtlinie,

gestützt auf ihre Geschäftsordnung,

**HAT FOLGENDE LEITLINIEN ANGENOMMEN:**

**Inhaltsverzeichnis**

[Einführung 4](#_Toc520308718)

[Die Bedeutung des Transparenzgebots 6](#_Toc520308719)

[Transparenzfaktoren gemäß der DSGVO 7](#_Toc520308720)

[*„In präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form“* 7](#_Toc520308721)

[*„Klare und einfache Sprache“* 9](#_Toc520308722)

[*Die Unterrichtung von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen* 11](#_Toc520308723)

[*„Schriftlich oder in anderer Form“* 13](#_Toc520308724)

[*„...kann die Information mündlich erteilt werden“* 15](#_Toc520308725)

[*„Unentgeltlich“* 16](#_Toc520308726)

[Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person – Artikel 13 & 14 16](#_Toc520308727)

[*Inhalt* 16](#_Toc520308728)

[*„Geeignete Maßnahmen“* 16](#_Toc520308729)

[*Wahl des Zeitpunkts für die Erteilung der Informationen* 17](#_Toc520308730)

[*Änderungen der Informationen nach Artikel 13 und Artikel 14* 20](#_Toc520308731)

[*Wahl des Zeitpunkts für die Unterrichtung über etwaige Änderungen der Informationen nach den Artikel 13 und Artikel 14* 21](#_Toc520308732)

[*Modalitäten – Format für die Unterrichtung* 22](#_Toc520308733)

[*Mehrebenen-Ansatz in einer digitalen Umgebung und Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweise* 23](#_Toc520308734)

[*Mehrebenen-Ansatz in einer nicht digitalen Umgebung* 24](#_Toc520308735)

[*Push- und Pull-Hinweise* 25](#_Toc520308736)

[*Sonstige Arten „geeigneter Maßnahmen“* 26](#_Toc520308737)

[*Informationen über Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung* 26](#_Toc520308738)

[*Sonstige Themen – Risiken, Vorschriften und Garantien* 27](#_Toc520308739)

[Informationen im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung 28](#_Toc520308740)

[Instrumente zur Visualisierung 30](#_Toc520308741)

[*Bildsymbole* 31](#_Toc520308742)

[*Zertifizierungsverfahren, Siegel und Prüfzeichen* 32](#_Toc520308743)

[Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen 32](#_Toc520308744)

[Ausnahmen von der Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen 33](#_Toc520308745)

[*Artikel 13 Ausnahmeregelungen* 33](#_Toc520308746)

[*Artikel 14 Ausnahmeregelungen* 34](#_Toc520308747)

[*Erweist sich als unmöglich, ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und beeinträchtigt ernsthaft die Ziele* 35](#_Toc520308748)

[*„... sich als unmöglich erweist“* 35](#_Toc520308749)

[*Unmöglichkeit der Mitteilung von Datenquellen* 36](#_Toc520308750)

[*„Unverhältnismäßiger Aufwand“* 36](#_Toc520308751)

[*Ernsthafte Beeinträchtigung von Zielen* 39](#_Toc520308752)

[*Die Erlangung oder Offenlegung ist ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt* 39](#_Toc520308753)

[*Vertraulichkeit kraft einer Geheimhaltungsverpflichtung* 40](#_Toc520308754)

[Beschränkungen der Rechte betroffener Personen 41](#_Toc520308755)

[Transparenz und Datenschutzverletzungen 42](#_Toc520308756)

[Anhang 43](#_Toc520308757)

# **Einführung**

1. Die vorliegenden Leitlinien bieten eine praktische Orientierungs- und Auslegungshilfe der Artikel 29-Gruppe (Datenschutzgruppe) zu dem neuen Transparenzgebot für die Verarbeitung personenbezogener Daten nach der Datenschutz-Grundverordnung[[1]](#footnote-2) (**DSGVO**). Nach der DSGVO besteht eine übergreifende Pflicht zur Transparenz, welche auf drei Kernbereiche Anwendung findet: 1) die Unterrichtung der betroffenen Personen im Zusammenhang mit der nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, 2) die Art und Weise, in der die Verantwortlichen mit den betroffenen Personen in Bezug auf ihre Rechte nach der DSGVO kommunizieren, und 3) wie die Verantwortlichen den betroffenen Personen die Ausübung ihrer Rechte erleichtern.[[2]](#footnote-3) Soweit die Gewährleistung von Transparenz bei der Datenverarbeitung nach der Richtlinie (EU) 2016/680[[3]](#footnote-4) gefordert wird, finden die vorliegenden Leitlinien auch auf die Auslegung dieses Grundsatzes Anwendung.[[4]](#footnote-5) Die vorliegenden Leitlinien sollen ‑ wie alle Leitlinien der Datenschutzgruppe – unabhängig von den jeweiligen sektoralen, industriespezifischen oder regulatorischen Vorgaben für die Verantwortlichen allgemein auf die Verantwortlichen anwendbar und diesen sachdienlich sein. Somit kann in diesen Leitlinien nicht einzeln auf die im Zusammenhang mit der Transparenzpflicht ggfs. zu Tage tretenden Unterschiede und zahlreichen Variablen bestimmter Sektoren, Industrien oder geregelter Bereiche eingegangen werden. Ihr Ziel ist indessen, die Verantwortlichen zu einer Betrachtung der praktischen Konsequenzen der Transparenzpflicht gemäß Auslegung der Datenschutzgruppe von einer höheren Warte aus zu befähigen. Zudem soll in den Leitlinien die Vorgehensweise aufgezeigt werden, welche sich die Verantwortlichen nach Ansicht der Datenschutzgruppe zu eigen machen sollten, um unter Einbeziehung der Verarbeitung nach Treu und Glauben sowie der Rechenschaftspflicht in ihre entsprechenden Maßnahmen Transparenz zu gewährleisten.
2. Transparenz ist seit langem ein fester Bestandteil des Unionsrechts.[[5]](#footnote-6) Es geht dabei um die Schaffung von Vertrauen in die Verfahren, welche die Bürger betreffen, indem Letztere in die Lage versetzt werden, diese Verfahren zu verstehen und nötigenfalls auch infrage zu stellen. Zudem wird so der in Artikel 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union formulierte Grundsatz von Treu und Glauben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zum Ausdruck gebracht. Nach der DSGVO (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a[[6]](#footnote-7)) ist Transparenz jetzt neben den Anforderungen, dass die Daten auf rechtmäßige Weise sowie nach Treu und Glauben verarbeitet werden müssen, auch als ein wesentliches Element dieser Grundsätze eingeschlossen.[[7]](#footnote-8) Transparenz ist untrennbar mit dem Gebot von Treu und Glauben sowie dem neuen Grundsatz der Rechenschaftspflicht laut der DSGVO verbunden. Aus Artikel 5 Absatz 2 folgt ferner, dass der Verantwortliche stets den Nachweis erbringen können muss, dass die personenbezogenen Daten in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.[[8]](#footnote-9) Der Grundsatz der Rechenschaftspflicht erfordert in diesem Zusammenhang die Transparenz der Verarbeitungsvorgänge, damit die Verantwortlichen die Erfüllung ihrer Pflichten nach der DSGVO nachweisen können.[[9]](#footnote-10)
3. Im Einklang mit Erwägungsgrund 171 der DSGVO sollte der Verantwortliche im Fall von Verarbeitungen, die bereits vor dem 25. Mai 2018 begonnen haben, sicherstellen, dass den Transparenzpflichten ab dem 25. Mai 2018 (nebst allen anderen Pflichten nach der DSGVO) Genüge getan wird. Konkret bedeutet dies, dass die Verantwortlichen vor dem 25. Mai 2018 sämtliche den betroffenen Personen hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (zum Beispiel in Datenschutzerklärungen, -hinweisen, etc.) bereitgestellten Informationen nochmals prüfen sollten, um sicherzustellen, dass diese den in den vorliegenden Leitlinien behandelten Anforderungen für Transparenz entsprechen. Sofern an den Informationen Änderungen oder Ergänzungen vorgenommen werden, ist seitens der Verantwortlichen eine Klarstellung gegenüber den betroffenen Personen erforderlich, dass die Änderungen zum Zwecke der Einhaltung der DSGVO erfolgt sind. Gemäß Empfehlung der Datenschutzgruppe sollten die Änderungen oder Ergänzungen den betroffenen Personen aktiv zur Kenntnis gebracht werden, zumindest aber sollten die entsprechenden Informationen von den Verantwortlichen veröffentlicht werden (z. B. auf der eigenen Website). Bei Änderungen bzw. Ergänzungen sachlicher oder wesentlicher Natur sollten diese allerdings in Übereinstimmung mit den nachstehenden Ziffern 23 bis 32 der betroffenen Person aktiv vermittelt werden.
4. Wird das Transparenzgebot von den Verantwortlichen befolgt, befähigt es die betroffenen Personen, die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zur Rechenschaft zu ziehen sowie Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten auszuüben, indem sie beispielsweise ihre Zustimmung erteilen oder widerrufen und ihre Rechte als betroffene Personen ausüben.[[10]](#footnote-11) Das Transparenzkonzept laut der DSGVO ist eher im Sinne einer Fokussierung auf den Nutzer als in rechtlicher Dimension zu verstehen und wird durch bestimmte praktische Anforderungen an die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter in vielen Artikeln umgesetzt. In den Artikeln 12 bis 14 der DSGVO werden die praktischen (Informations-)Anforderungen skizziert. Allerdings sind die Qualität, der Zugang zu und die Verständlichkeit der Informationen ebenso wichtig wie der Inhalt der Transparenzangaben, die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden müssen.
5. Die Transparenzanforderungen in der DSGVO finden ungeachtet der für die Verarbeitung maßgeblichen Rechtsgrundlage sowie während der gesamten Dauer der Verarbeitung von Anfang bis Ende lückenlos Anwendung. Dies ergibt sich unmissverständlich aus Artikel 12, nach dem das Transparenzgebot für folgende Stadien des Datenverarbeitungszyklus gilt:
   * vor oder zu Beginn des Datenverarbeitungszyklus, d. h., wenn die personenbezogenen Daten entweder von der betroffenen Person erhoben oder in sonstiger Weise erlangt werden,
   * während der gesamten Verarbeitungsdauer, d. h. im Rahmen der Kommunikation mit den betroffenen Personen über ihre Rechte, und
   * an bestimmten Stellen im laufenden Verarbeitungsprozess, zum Beispiel beim Auftreten einer Verletzung des Schutzes von Daten oder im Fall sachlicher / wesentlicher Änderungen bei der Verarbeitung.

# **Die Bedeutung des Transparenzgebots**

1. Die DSGVO enthält keine Definition des Begriffes Transparenz. Erwägungsgrund 39 liefert Informationen zu der Bedeutung und den Auswirkungen des Grundsatzes der Transparenz für die Datenverarbeitung:

*„Für natürliche Personen sollte Transparenz dahingehend bestehen, dass sie betreffende personenbezogene Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden und künftig noch verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten leicht zugänglich und verständlich und in klarer und einfacher Sprache abgefasst sind. Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden. ...“*

# **Transparenzfaktoren gemäß der DSGVO**

1. Die wesentlichen Artikel zum Thema Transparenz in der DSGVO, die für die Rechte der betroffenen Person relevant sind, finden sich in Kapitel III (Rechte der betroffenen Person). In Artikel 12 sind die allgemeinen Regeln festgelegt, welche auf folgende Punkte Anwendung finden: die Unterrichtung der betroffenen Personen (nach den Artikeln 13 bis 14), die Kommunikation mit den betroffenen Personen über die Ausübung ihrer Rechte (nach den Artikeln 15 bis 22), und die Mitteilungen in Bezug auf Datenschutzverletzungen (Artikel 34). Insbesondere in Artikel 12 wird vorgeschrieben, dass die besagten Informationen oder Mitteilungen folgenden Vorgaben entsprechen müssen:
   * Die Vorlage hat in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu erfolgen (Artikel 12 Absatz 1),
   * es ist eine klare und einfache Sprache zu verwenden (Artikel 12 Absatz 1),
   * die Anforderung der Verwendung einer klaren und einfachen Sprache gilt insbesondere für Informationen, die sich speziell an Kinder richten (Artikel 12 Absatz 1),
   * es gilt das Erfordernis der Schriftform *„oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“* (Artikel 12 Absatz 1),
   * falls dies vonseiten der betroffenen Person verlangt wird, kann eine mündliche Erteilung erfolgen (Artikel 12 Absatz 1), und
   * die Zurverfügungstellung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich (Artikel 12 Absatz 5).

## *„In präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form“*

1. Die Anforderung der Unterrichtung von und Kommunikation mit den betroffenen Personen in einer „präzisen und transparenten“ Form bedeutet, dass die Verantwortlichen die Informationen / Mitteilungen auf eine einfache Formel gebracht und griffig formuliert vorlegen sollten, um einer Informationsermüdung vorzubeugen. Diese Informationen sollten klar von anderen Informationen, die sich nicht auf den Datenschutz beziehen – wie etwa Vertragsbestimmungen oder allgemeine Nutzungsbedingungen –, getrennt werden. Eine Verwendung von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen im Internet versetzt betroffene Personen in die Lage, zu einem bestimmten Teil der Datenschutzerklärungen / -hinweise, den sie sofort aufrufen möchten, zu navigieren, anstatt bei der Suche nach einzelnen Themen umfangreiche Texte durchkämmen zu müssen.
2. Die Anforderung der „Verständlichkeit“ von Informationen bedeutet, dass Letztere für einen typischen Angehörigen des Zielpublikums verständlich sein sollten. Die Verständlichkeit ist eng mit der Forderung nach einer klaren und einfachen Sprache verbunden. Rechenschaftspflichtige Verantwortliche verfügen über Erkenntnisse zu den Personen, von denen Informationen erhoben werden und können dieses Wissen einsetzen, um zu entscheiden, was das Zielpublikum am ehesten in der Lage wäre, zu verstehen. So kann zum Beispiel ein Verantwortlicher, der personenbezogene Daten von Fachkräften erhebt, von einem breiteren Verständnishorizont bei seinem Zielpublikum ausgehen als ein Verantwortlicher, der die personenbezogenen Daten von Kindern erhebt. Herrscht bei den Verantwortlichen Unsicherheit bezüglich des Grads der Verständlichkeit bzw. der Transparenz der Informationen sowie der Aussagekraft der Benutzeroberflächen / Hinweise / Strategien, etc., können diesbezügliche Tests durchgeführt werden. Neben weiteren Ansätzen können hierfür zum Beispiel gegebenenfalls folgende Verfahren zum Einsatz kommen: Nutzergremien, Prüfungen der Verständlichkeit, formelle und informelle Beziehungen und Dialoge mit Industriegruppen, Verbraucherinteressen vertretenden Verbänden und Regulierungsbehörden.
3. Bei dem in diesen Bestimmungen skizzierten Transparenzgrundsatz stellt die Tatsache einen zentralen Erwägungsfaktor dar, dass die betroffene Person den Umfang und die Folgen der Verarbeitung im Vorfeld ermitteln kann und nicht später von der Art und Weise überrascht werden sollte, in der ihre personenbezogenen Daten verwendet worden sind. Dies ist ebenfalls ein wichtiger Aspekt des Grundsatzes von Treu und Glauben nach Artikel 5 Absatz 1 der DSGVO und hier besteht auch eine faktische Verbindung zu dem Erwägungsgrund 39, in dem es heißt, dass natürliche Personen *„über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert“* werden sollten. Die Datenschutzgruppe vertritt insbesondere den Standpunkt, dass die Verantwortlichen bei komplexen, technischen oder unerwarteten Verarbeitungsvorgängen neben der Bereitstellung der nach den Artikeln 13 und 14 vorgeschriebenen Informationen (die in den vorliegenden Leitlinien weiter unten behandelt werden) gesondert und eindeutig formuliert die wichtigsten *Folgen* der Verarbeitung erklären sollten: anders gesagt – welche Art von Auswirkungen ergeben sich durch die in den Datenschutzerklärungen / -hinweisen beschriebene spezifische Verarbeitung konkret für die betroffene Person? Der Verantwortliche sollte im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht und in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 39 abschätzen, ob sich für in diese Art der Verarbeitung eingebundene natürlichen Personen besondere Risiken ergeben, die den betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden sollten. Dies kann zu der Bereitstellung einer Übersicht der Verarbeitungsarten mit den möglicherweise weitreichendsten Auswirkungen auf die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen im Hinblick auf den Schutz ihrer personenbezogenen Daten beitragen.
4. Die „leichte Zugänglichkeit“ bedeutet, dass die betroffene Person nicht gezwungen sein sollte, die Informationen selbst ausfindig zu machen; vielmehr sollte für sie sofort ersichtlich sein, wo und wie sie auf diese Informationen zugreifen kann. Dies kann zum Beispiel geschehen, indem sie ihr direkt zur Verfügung gestellt werden, durch die Bereitstellung eines entsprechenden Links, durch eine klare Kennzeichnung oder als Antwort auf eine Frage in natürlicher Sprache (etwa in Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen im Internet, über FAQ (häufig gestellte Fragen), über kontextbezogene Pop-up-Menüs, die beim Ausfüllen eines Online-Formulars durch eine betroffene Person aktiviert werden, oder über eine Chatbot-Schnittstelle in einem interaktiven digitalen Zusammenhang, etc. Die entsprechenden Verfahren werden weiter unter noch näher beleuchtet, u. a in den Ziffern 33 bis 40).

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Alle Organisationen, die eine Website betreiben, sollten auf dieser Datenschutzerklärungen bzw. -hinweise veröffentlichen. Auf allen Seiten der Website sollte unter Verwendung eines gemeinhin geläufigen Begriffs (wie „Datenschutz“, „Datenschutzbestimmungen“ oder „Datenschutzhinweis“) ein direkter Link zu den Datenschutzerklärungen bzw. -hinweisen klar erkennbar sein. Platzierungen oder Farbzusammenstellungen, die keine Aufmerksamkeit auf einen Text oder Link lenken bzw. die Suche auf einer Webseite erschweren, gelten nicht als leicht zugänglich.  Bei Apps sollten die erforderlichen Informationen auch vor dem Herunterladen aus einem Online-Store zur Verfügung gestellt werden. Nach der Installation der App müssen die Informationen innerhalb dieser auch weiterhin leicht zugänglich sein. Indem sichergestellt wird, dass nie mehr als zwei Klicks erforderlich sind, um die Informationen aufzurufen (z. B. durch Einbindung der Auswahl „Datenschutz“ in die Menüfunktionen der App), kann dieser Anforderung nachgekommen werden. Zudem sollten sich die besagten Datenschutzinformationen konkret auf die jeweilige App beziehen und nicht bloß die allgemeinen Datenschutzbestimmungen des Unternehmens wiedergeben, welcher die App gehört oder welches sie der Öffentlichkeit zugänglich macht.  Die Datenschutzgruppe empfiehlt als bewährtes Verfahren dort, wo die personenbezogenen Daten im Internet erhoben werden, die Bereitstellung eines Links zu den Datenschutzerklärungen bzw. -hinweisen. Alternativ kann die Bereitstellung der Informationen auch auf der gleichen Seite erfolgen, auf der die personenbezogenen Daten erhoben werden. |

## *„Klare und einfache Sprache“*

1. Im Fall von *schriftlichen* Angaben (sowie bei der mündlichen Übermittlung schriftlicher Informationen oder der Verwendung von Audio- / audiovisuellen Verfahren, u. a. für sehbehinderte betroffene Personen) sollten die bewährten Verfahren für eine klare und deutliche Schreibweise eingehalten werden.[[11]](#footnote-12) Der EU-Gesetzgeber hat schon zuvor vergleichbare Anforderungen an die Sprache (für eine „einfache, verständliche Sprache“) gestellt[[12]](#footnote-13) und auch im Zusammenhang mit der Einwilligung in Erwägungsgrund 42 der DSGVO[[13]](#footnote-14) wird ausdrücklich hierauf verwiesen. Die Forderung nach einer klaren und einfachen Sprache bedeutet, dass die Informationen in einer möglichst einfachen Art und Weise unter Vermeidung komplexer Satz- und sprachlicher Strukturen bereitgestellt werden sollten. Die Informationen sollten konkret und belastbar sein; abstrakte oder mehrdeutige Begriffe bzw. Interpretationsspielraum sind zu vermeiden. Insbesondere die Zwecke der und die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten sollten klar dargelegt werden.

|  |
| --- |
| **Beispiele für ungenügende Verfahren**  Bezüglich der Zwecke der Verarbeitung sind die folgenden Sätze nicht hinreichend klar formuliert:   * *„Wir können Ihre personenbezogenen Daten für die Entwicklung neuer Dienste nutzen.“* (Hier ist unklar, was mit den „Diensten“ gemeint ist bzw. in welcher Weise die Daten für deren Entwicklung hilfreich sind.) * *„Wir können Ihre personenbezogenen Daten zu Forschungszwecken verwenden.“ (Hier ist unklar, auf welche Art von „Forschung“ Bezug genommen wird.)* und * *„Wir können Ihre personenbezogenen Daten nutzen, um personalisierte Dienste anzubieten.“* (Hier ist unklar, was die „Personalisierung“ beinhaltet.) |

|  |
| --- |
| **Beispiele für bewährte Verfahren[[14]](#footnote-15)**   * „*Wir werden Ihre Einkaufshistorie speichern und Informationen zu den bereits von Ihnen gekauften Produkten dazu zu verwenden, Ihnen Vorschläge für weitere Produkte zu unterbreiten, die Sie unserer Ansicht nach ebenfalls interessieren werden.*“ (Hier wird klar formuliert, welche Arten von Daten verarbeitet werden, dass die betroffene Person gezielte Werbung für Produkte erhalten wird und dass ihre Daten verwendet werden, um dies zu ermöglichen.) * *„Wir werden Informationen über Ihre letzten Besuche auf unserer Website, bzw. wie Sie sich innerhalb unserer Website bewegen, zu Analysezwecken speichern und auswerten, um zu verstehen, wie Besucher unsere Website nutzen, damit wir sie noch intuitiver gestalten können.“* (Hier wird klar formuliert, welche Arten von Daten verarbeitet werden und welche Art der Analyse der Verantwortliche durchführen wird.) und * *„Wir werden speichern, welche Artikel auf unserer Website Sie angeklickt haben, und diese Informationen nutzen, um Ihnen auf dieser Webseite gezielte Werbung zu unterbreiten, die Ihren Interessen entspricht, welche wir auf Grundlage der Artikel bestimmt haben, deren Beschreibung Sie gelesen haben.“* (Hier wird klar formuliert, was die Personalisierung beinhaltet und wie die der betroffenen Person zugeordneten Interessen bestimmt wurden.) |

1. Modalverben und -wörter wie „kann“, „könnte“, „manche“, „oft“ und „möglich“ sind ebenfalls zu vermeiden. Entscheiden sich die Verantwortlichen für die Verwendung unbestimmter Formulierungen, sollten sie im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht in der Lage sein, aufzuzeigen, warum dieser Sprachgebrauch nicht vermieden werden konnte und inwiefern die Verarbeitung nach Treu und Glauben dadurch nicht untergraben wird. Die Absätze und Sätze sollten wohl strukturiert sein und hierarchische Beziehungen mit Aufzählungszeichen sowie Einzügen dargestellt werden. Benutzen Sie beim Verfassen der Texte die aktive anstelle der passiven Form und vermeiden Sie eine übermäßige Substantivierung. Die den betroffenen Personen zur Verfügung gestellten Informationen sollten nicht unverhältnismäßig viele rechtliche, technische oder fachbezogene Formulierungen oder eine entsprechende Terminologie enthalten. Werden die Informationen in eine oder mehrere andere Sprachen übersetzt, sollte der Verantwortliche die Richtigkeit sämtlicher Übersetzungen gewährleisten und sicherstellen, dass Wortwahl und Syntax in den Zweitsprachen sinnvoll sind, damit der übersetzte Text weder entschlüsselt noch neu interpretiert werden muss. (Sofern das Zielpublikum[[15]](#footnote-16) des Verantwortlichen betroffene Personen beinhaltet, die eine andere Sprache sprechen, sollten Übersetzungen in diesen Sprachen bereitgestellt werden.)

## *Die Unterrichtung von Kindern und sonstigen schutzbedürftigen Personen*

1. Sofern das Zielpublikum des Verantwortlichen Kinder sind[[16]](#footnote-17) oder dieser sich des Umstands bewusst ist bzw. sein sollte, dass die Waren / Dienstleistungen insbesondere von Kindern genutzt werden (einschließlich der Fälle, in denen der Verantwortliche der kindlichen Einwilligung bedarf)[[17]](#footnote-18), sollte sichergestellt sein, dass die Wortwahl, die Tonalität und der Sprachstil der kindlichen Zielgruppe angepasst sind und positiven Anklang bei diesen finden, damit der kindliche Empfänger der Informationen auch erkennt, dass die Mitteilung / Information an ihn gerichtet ist.[[18]](#footnote-19) Das „UN Convention on the Rights of the Child in Child Friendly Language“ (Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in kindgerechter Sprache) liefert ein nützliches Beispiel kindgerechter Sprache als Alternative zu den juristischen Formulierungen in der Originalfassung.[[19]](#footnote-20)
2. Die Datenschutzgruppe vertritt den Standpunkt, dass das Transparenzgebot ein eigenständiges Recht begründet, welches für Kinder und Erwachsene gleichermaßen gilt. Hierbei betont die Datenschutzgruppe insbesondere, dass Kinder in Situationen, auf die Artikel 8 der DSGVO Anwendung findet, als betroffene Personen ihrer Rechte auf Transparenz nicht automatisch durch die bloße Tatsache verlustig gehen, dass seitens des Trägers der elterlichen Verantwortung eine Einwilligung erteilt wurde. Obwohl diese Einwilligung in vielen Fällen von dem Träger der elterlichen Verantwortung punktuell gegeben bzw. genehmigt wird, hat ein Kind (wie jede andere betroffene Person auch) im Rahmen der gesamten Interaktion mit dem Verantwortlichen ein permanentes Recht auf Transparenz. Dies steht im Einklang mit Artikel 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in dem es heißt, dass Kinder ein Recht auf Meinungsfreiheit haben, was auch das Recht einschließt, sich Informationen und Gedankengut jeder Art zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.[[20]](#footnote-21) Zu betonen ist, dass Artikel 8, nach dem für ein Kind unter einer bestimmten Altersgrenze die Einwilligung in seinem Namen erforderlich ist[[21]](#footnote-22), *keine* Transparenzverfahren für die Träger der elterlichen Verantwortung, welche die Einwilligung erteilen, *vorsieht*. Sofern sie Kinder ansprechen oder sich der Tatsache bewusst sind, dass ihre Waren oder Dienstleistungen insbesondere von Kindern in einem lese- und schreibkundigen Alter benutzt werden, sind die Verantwortlichen demnach im Einklang mit der ausdrücklichen Erwähnung von Transparenzverfahren für Kinder in Artikel 12 Absatz 1 (gestützt durch die Erwägungsgründe 38 und 58) verpflichtet, sicherzustellen, dass sämtliche Informationen und Mitteilungen in klarer und einfacher Sprache oder unter Verwendung eines für Kinder leicht verständlichen Mediums abgefasst werden. Um hier etwaige Missverständnisse zu vermeiden, unterstützt die Datenschutzgruppe jedoch auch die Auffassung, dass sich die Transparenzmaßnahmen im Fall sehr junger oder noch nicht des Lesens oder Schreibens mächtiger Kinder auch an die Träger der elterlichen Verantwortung richten können, da diese Kinder überwiegend nicht in der Lage sein werden, selbst die einfachsten auf das Transparenzgebot bezogenen Mitteilungen in Schrift- oder anderer Form zu verstehen.
3. Ebenso ist von Verantwortlichen, die sich der Tatsache bewusst sind, dass ihre Waren / Dienstleistungen von sonstigen schutzbedürftigen Mitgliedern der Gesellschaft genutzt werden (oder sich an diese richten) – u. a. Personen mit Behinderungen oder Personen, die ggfs. Schwierigkeiten haben, Zugang zu Informationen zu erlangen –, die Schutzbedürftigkeit dieser betroffenen Personen bei der Bewertung zu berücksichtigen, wie die Einhaltung der Transparenzpflichten in Bezug auf diese betroffenen Personen gewährleistet werden kann.[[22]](#footnote-23) Dies betrifft den in Ziffer 9 oben behandelten Umstand, dass ein Verantwortlicher den wahrscheinlichen Verständnishorizont seines Zielpublikums abzuschätzen hat.

## *„Schriftlich oder in anderer Form“*

## 

1. Nach Artikel 12 Absatz 1 wird bei der Übermittlung von Informationen oder bei Mitteilungen an die betroffenen Personen in der Regel die Schriftform verwendet.[[23]](#footnote-24) (In Artikel 12 Absatz 7 wird zudem festgelegt, dass die Informationen in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden können, und dieses Thema wird in dem Abschnitt zu den Visualisierungswerkzeugen in den Ziffern 49 bis 53 aufgegriffen). Allerdings lässt die DSGVO auch die Nutzung sonstiger, nicht weiter benannter „Formen“, u. a. elektronischer Mittel zu. Gemäß dem Standpunkt der Datenschutzgruppe in Bezug auf die schriftliche elektronische Form wird für den Fall, dass ein Verantwortlicher eine Webseite betreibt (bzw. teilweise oder ganz über eine solche tätig ist), die Verwendung von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen empfohlen, die den Besuchern der Website das Aufrufen bestimmter Punkte von vorwiegendem Interesse für sie dort ermöglichen (weitere Angaben zu Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen finden Sie in den Ziffern 35 bis 37).[[24]](#footnote-25) Allerdings sollten alle an die betroffenen Personen gerichteten Informationen für den Fall, dass diese die Gesamtheit der an sie gerichteten Informationen zur Rate ziehen möchten, auch leicht zugänglich an einem einzigen Ort oder in einem Gesamtdokument (ob digital oder im Papierformat) zur Verfügung gestellt werden. Wichtig ist, dass sich die Mehrebenen-Herangehensweise nicht nur auf die schriftlichen elektronischen Formen zur Bereitstellung von Informationen an die betroffenen Personen beschränkt. Gemäß Darstellung in den nachstehenden Ziffern 35 bis 36 und 38 kann ein Mehrebenen-Ansatz für die Unterrichtung der betroffenen Personen auch durch den Einsatz einer Kombination von *Verfahren* zur Sicherstellung der Transparenz in Bezug auf die Verarbeitung zum Tragen kommen.
2. Natürlich stellt die Verwendung digitaler Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweise nicht die einzige elektronische Form dar, welcher sich die Verantwortlichen bedienen können. Zu den weiteren elektronischen Formen zählen auch kontextbezogene „Just-in-time-Pop-up-Hinweise“, 3D Touch- oder Hover-over-Hinweise sowie Datenschutz-Dashboards. Zu den nicht schriftlichen elektronischen Formen, die *zusätzlich* zu den Mehrebenen-Datenschutzerklärungen /-hinweisen denkbar sind, könnten ggfs. Videos und Smartphone- oder IoT-Sprachmeldungen zählen.[[25]](#footnote-26) Zu den nicht notwendigerweise elektronischen „sonstigen Formen“ könnten beispielsweise Bildgeschichten, Infografiken oder Ablaufdiagramme zählen. Richten sich die Informationen gemäß dem Transparenzgebot speziell an Kinder, sollten die Verantwortlichen sich Gedanken darüber machen, welche Verfahrensarten für Kinder ggfs. besonders verständlich sind (hier könnten z. B. neben anderen Mitteln auch Bildgeschichten/Trickfilme, Piktogramme, Animationen, etc. zum Tragen kommen).
3. Die Tatsache, dass die gewählten Verfahren für die Übermittlung der Informationen den jeweiligen Umständen, d. h. der Art und Weise, in welcher der Verantwortliche und die betroffenen Person miteinander kommunizieren, oder der Art und Weise, in welcher die Informationen der betroffenen Person erhoben werden, in geeigneter Weise entsprechen, ist von entscheidender Bedeutung. So kann sich etwa die ausschließliche Informationsbereitstellung unter Verwendung eines schriftlichen elektronischen Formats, wie im Fall von Online-Datenschutzerklärungen / -hinweisen, als nicht praktikabel erweisen, wenn zu der Erhebung der personenbezogenen Daten ein Gerät verwendet wird, das keinen Bildschirm hat (z. B. IoT-Endgeräte / intelligente Endgeräte), mit dem die Website aufgerufen / die entsprechenden schriftlichen Informationen angezeigt werden können. In solchen Fällen sollte über angemessene alternative *zusätzliche* Formen nachgedacht werden, zum Beispiel die Bereitstellung der Datenschutzerklärungen / -hinweise in Papierform als Handbuch oder durch Angabe der URL-Adresse der Website (d. h. der bestimmten Seite der Website), wo die Online-Datenschutzerklärungen / -hinweise zu finden sind, in dem gedruckten Handbuch bzw. auf der Verpackung. Sofern das bildschirmlose Endgerät über Audiofunktionen verfügt, käme auch eine zusätzliche Audioübermittlung (Sprachübermittlung) der Informationen in Frage. In ihrer Stellungnahme zu den jüngsten Entwicklungen im Internet der Dinge[[26]](#footnote-27) hat die Datenschutzgruppe bereits Empfehlungen im Hinblick auf das Transparenzgebot und die Bereitstellung von Informationen für die betroffenen Personen abgegeben (wie die Verwendung von QR-Codes, die auf Objekte des Internets der Dinge aufgedruckt werden, so dass beim Scannen des QR-Codes dann die erforderlichen Transparenzangaben angezeigt werden). Diese Empfehlungen gelten weiter im Rahmen der DSGVO.

## *„...kann die Information mündlich erteilt werden“*

1. In Artikel 12 Absatz 1 wird speziell auf die Möglichkeit eingegangen, den betroffenen Personen die Information auf Verlangen mündlich zu erteilen, sofern ihre Identität in anderer Form nachgewiesen wurde. Anders gesagt, sollte die hierbei gewählte Form mehr als den Verlass auf die bloße Bekräftigung des betreffenden Individuums beinhalten, tatsächlich eine bestimmte namentliche Person zu sein, und es dem Verantwortlichen ermöglichen, die Identität der betroffenen Person mit hinreichender Sicherheit zu prüfen. Die Anforderung, vor der mündlichen Erteilung der Information die Identität der betroffenen Person zu prüfen, gilt nur für Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der Rechte einer spezifischen betroffenen Person nach den Artikeln 15 bis 22 und 34. Diese Bedingung für die Erteilung mündlicher Informationen kann nicht für die Erteilung allgemeiner Datenschutzinformationen gemäß Darstellung in den Artikeln 13 und 14 gelten, da die nach den Artikeln 13 und 14 erforderlichen Informationen auch den *zukünftigen* Nutzern / Kunden zugänglich gemacht werden müssen (deren Identität der Verantwortliche ja nicht prüfen könnte). Insofern kann die Erteilung der nach den Artikeln 13 und 14 bereitzustellenden Informationen mündlich erfolgen, ohne dass der Verantwortliche auf dem Nachweis der Identität der betroffenen Person bestehen muss.

1. Die mündliche Erteilung der nach den Artikeln 13 und 14 erforderlichen Informationen ist nicht notwendigerweise mit von Person zu Person (d. h. persönlich oder telefonisch) erteilten mündlichen Informationen gleichzusetzen. Neben den schriftlichen können auch automatisierte mündliche Informationen übermittelt werden. Dies kann beispielsweise im Fall von Sehbehinderten bei ihrer Kommunikation mit den Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft oder bei den in Ziffer 19 oben angeführten bildschirmlosen intelligenten Endgeräten zum Tragen kommen. Dem Standpunkt der Datenschutzgruppe zufolge sollten Verantwortliche, die der betroffenen Person nach eigenem Ermessen mündliche Informationen erteilen bzw. ihrem Wunsch nach der Bereitstellung mündlicher Informationen oder Mitteilungen nachkommen möchten, es der betroffenen Person ermöglichen, aufgezeichnete Nachrichten mehrmals abzuhören. Geht es bei dem Verlangen nach mündlicher Information um betroffene Personen mit einer Sehbehinderung oder sonstige betroffene Personen, die gegebenenfalls Schwierigkeiten mit dem Zugang zu oder dem Verständnis von Informationen in schriftlicher Form haben, ist dies eine unabdingbare Notwendigkeit. Zudem sollte der Verantwortliche Folgendes sicher aufgezeichnet haben und belegen können (zum Zwecke der Erfüllung der Rechenschaftspflichtanforderung): (i) das Verlangen nach Informationen in mündlicher Form, (ii) das Verfahren, nach dem (gegebenenfalls – siehe Ziffer 20 oben) die Identität der betroffenen Person geprüft wurde, und (iii) die Tatsache, dass der betroffenen Person die Informationen erteilt wurde.

## *„Unentgeltlich“*

1. Nach Artikel 12 Absatz 5[[27]](#footnote-28) können die Verantwortlichen grundsätzlich kein Entgelt für die Erteilung von Informationen nach den Artikeln 13 und 14 oder für Mitteilungen und getroffene Maßnahmen nach den Artikeln 15-22 (zu den Rechten der betroffenen Personen) sowie Artikel 34 (Benachrichtigung der von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen) von den betroffenen Personen verlangen.[[28]](#footnote-29) Dieser Aspekt des Transparenzgebots bedeutet auch, dass eine nach den Transparenzanforderungen bereitgestellte Information in keinem Fall von finanziellen Transaktionen, zum Beispiel der Zahlung für oder dem Kauf von Dienstleistungen oder Waren, abhängig gemacht werden kann.[[29]](#footnote-30)

# **Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person – Artikel 13 & 14**

## *Inhalt*

1. Die DSGVO enthält eine Aufstellung der Kategorien von Informationen, die einer betroffenen Person im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten entweder bei der Erhebung von der betroffenen Person selbst (Artikel 13) oder Erlangung aus einer anderen Quelle (Artikel 14) zu erteilen sind. In der **Tabelle im Anhang** zu diesen Leitlinien findet sich eine Zusammenfassung der Kategorien von Informationen, welche unter die Informationspflicht nach den Artikeln 13 und 14 fallen. Auch die Art, der Umfang und der Inhalt der entsprechenden Anforderungen werden dort berücksichtigt. Um Missverständnisse zu vermeiden, vertritt die Datenschutzgruppe den Standpunkt, dass zwischen dem Status der jeweils nach den Unterabsätzen 1 und 2 der Artikel 13 und 14 zu erteilenden Informationen kein Unterschied besteht. Sämtliche Informationen in diesen Unterartikeln haben den gleichen Stellenwert und sind der betroffenen Person bereitzustellen.

## *„Geeignete Maßnahmen“*

1. Neben dem Inhalt sind auch die Form sowie die Art und Weise, wie der Informationspflicht nach den Artikeln 13 und 14 gegenüber der betroffenen Person nachgekommen wird, von Bedeutung. Der Hinweis mit den entsprechenden Informationen wird häufig als Datenschutzhinweis, Datenschutzbestimmungen, Datenschutzerklärung oder Hinweis für eine Verarbeitung nach Treu und Glauben bezeichnet. In der DSGVO werden weder das Format noch die Art und Weise vorgegeben, in der diese Informationen der betroffenen Person bereitzustellen sind, es geht jedoch klar aus der Verordnung hervor, dass es dem Verantwortlichen obliegt, „geeignete Maßnahmen“ im Zusammenhang mit der Bereitstellung der erforderlichen Information aus Gründen der Transparenz zu treffen. Konkret heißt dies, dass der Verantwortliche bei der Entscheidung über die geeignete Art und Weise sowie das Format der Bereitstellung sämtliche Umstände der Datenerhebung und -verarbeitung berücksichtigen sollte. Insbesondere eine Bewertung der geeigneten Maßnahmen vor dem Hintergrund der Nutzererfahrung in Bezug auf das Produkt / die Dienstleistung gilt als erforderlich. Hierbei geht es um die Betrachtung des (gegebenenfalls) verwendeten Endgeräts, der Art der Benutzerschnittstellen / Kommunikation mit dem Verantwortlichen („User Journey“) sowie der durch diese Faktoren gegebenen Grenzen. Wie unter Ziffer 17 oben festgestellt, empfiehlt die Datenschutzgruppe die Bereitstellung von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen, sofern der Verantwortliche über eine Online-Präsenz verfügt.
2. Als Hilfestellung zur Festlegung der geeignetsten Art und Weise für die Bereitstellung der Informationen können die Verantwortlichen vor dem „Going Live“ verschiedene Vorgehensweisen ausprobieren mit Anwendertests (d. h. Auditoriumtests oder sonstige Standardtests der Verständlichkeit oder Zugänglichkeit), um so Rückmeldungen zu erhalten, wie zugänglich, verständlich und komfortabel die vorgeschlagene Maßnahme für die Nutzer ist. (Siehe auch die weiteren Anmerkungen zu den sonstigen Verfahren für die Ausführung von Anwendertests unter Ziffer 9.) Eine Dokumentation dieses Ansatzes sollte für die Verantwortlichen auch im Hinblick auf die Erfordernisse der Rechenschaftspflicht hilfreich sein, denn so lässt sich zeigen, wieso das gewählte Instrument / die gewählte Herangehensweise zur Informationsübermittlung unter den gegebenen Umständen besonders zweckdienlich ist.

## *Wahl des Zeitpunkts für die Erteilung der Informationen*

1. In den Artikeln 13 und 14 wird festgelegt, welche Informationen der betroffenen Person in der Anfangsphase des Verarbeitungszyklus zu übermitteln sind.[[30]](#footnote-31) Artikel 13 ist auf das Szenario anwendbar, in dem die Daten von der betroffenen Person selbst erhoben werden. Hierzu zählen Daten, die:

* eine betroffene Person dem Verantwortlichen bewusst übermittelt (z. B. beim Ausfüllen eines Online-Formulars), oder
* der Verantwortliche im Wege der Beobachtung von der betroffenen Person erhebt (z. B. unter Verwendung von automatisierten Datenerfassungsgeräten oder Datenerfassungssoftware wie Kameras, Netzwerkausrüstungen, Wi-Fi-Tracking, RFID oder sonstigen Arten von Sensoren).

Artikel 14 ist auf das Szenario anwendbar, in dem die personenbezogenen Daten nicht von der betroffenen Person selbst erlangt wurden. Hierzu zählen personenbezogene Daten, welche der Verantwortliche von folgenden Quellen erlangt hat:

* dritten Verantwortlichen,
* allgemein zugänglichen Quellen,
* Datenvermittlern, oder
* sonstigen betroffenen Personen.

1. Im Hinblick auf den Zeitpunkt der entsprechenden Informationsbereitstellung stellt die rechtzeitige Erteilung ein wesentliches Element der Transparenzpflicht sowie der Pflicht zu einer Datenverarbeitung nach Treu und Glauben da. Für den Geltungsbereich von Artikel 13 heißt es nach Artikel 13 Absatz 1, dass die Informationen „zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten“ zu übermitteln sind. In dem Fall indirekt erhobener personenbezogenen Daten nach Artikel 14 ist der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die erforderlichen Informationen der betroffenen Person zu übermitteln sind, in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a bis c wie folgt festgelegt:
   * Die allgemeine Forderung lautet, dass die Informationen innerhalb einer „angemessenen Frist“ nach Erlangung der personenbezogenen Daten und spätestens nach Ablauf eines Monats *„unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung der personenbezogenen Daten“* erteilt werden müssen (Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a).
   * Die allgemeine Frist von einem Monat nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a kann gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b[[31]](#footnote-32), der auf die Situation abstellt, in welcher die Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person verwendet werden, noch weiter gekürzt werden. In diesem Fall müssen die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit der betroffenen Person erteilt werden. Findet die erste Kommunikation vor Ablauf der Frist von einem Monat nach der Erlangung der personenbezogenen Daten statt, müssen die Informationen ungeachtet der Tatsache, dass seit der Erlangung der Daten noch kein Monat vergangen ist, *spätestens* zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit der betroffenen Person erteilt werden. Erfolgt die erste Kommunikation später als einen Monat nach der Erlangung der personenbezogenen Daten, findet weiterhin Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Anwendung, das heißt, die Informationen nach Artikel 14 müssen der betroffenen Person spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Erlangung erteilt werden.
   * Die allgemeine Frist von einem Monat nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a kann auch gemäß Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c[[32]](#footnote-33), der auf eine Situation abstellt, in der die Daten einem anderen Empfänger (unabhängig, ob es sich um einen Dritten handelt oder nicht) offengelegt werden[[33]](#footnote-34), gekürzt werden. In diesem Fall müssen die Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Offenlegung erteilt werden. In diesem Szenario, wenn die Offenlegung vor Ablauf der Frist von einem Monat stattfindet, müssen die Informationen ungeachtet der Tatsache, dass seit der Erlangung der Daten noch kein Monat vergangen ist, *spätestens* zum Zeitpunkt dieser ersten Offenlegung erteilt werden. Vergleichbar mit der Konstellation des Artikels 14 Absatz 3 Buchstabe b findet weiterhin Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a Anwendung, wenn eine Offenlegung der personenbezogenen Daten später als einen Monat nach der Erlangung der personenbezogenen Daten erfolgt, das heißt die Informationen nach Artikel 14 müssen der betroffenen Person spätestens innerhalb eines Monats nach ihrer Erlangung erteilt werden.
2. Somit beträgt die äußerste Frist, innerhalb welcher einer betroffenen Person Informationen nach Artikel 14 erteilt werden müssen, in jedem Fall einen Monat. Allerdings wird von den Verantwortlichen im Rahmen der Grundsätze von Treu und Glauben sowie der Rechenschaftspflicht gemäß der DSGVO verlangt, bei der Entscheidung, an welcher Stelle die Bereitstellung der Informationen nach Artikel 14 erfolgen soll, stets die berechtigten Erwartungen der betroffenen Personen, die mögliche Wirkung der Verarbeitung auf Letztere und deren Fähigkeit, ihre Rechte in Bezug auf diese Verarbeitung auszuüben, zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Rechenschaftspflicht müssen die Verantwortlichen die Gründe für ihre Entscheidung darlegen und eine Rechtfertigung liefern, warum die Information zu dem konkret gewählten Zeitpunkt erteilt wurde. In der Praxis könnte sich die Erfüllung dieser Anforderungen im Falle einer Unterrichtung im „letzten Moment“ als schwierig erweisen. In Erwägungsgrund 39 heißt es diesbezüglich u. a., dass die betroffenen Personen *„über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden [sollten], wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können“*. Auch in Erwägungsgrund 60 wird auf das Erfordernis hingewiesen, die betroffene Person über die Existenz des Verarbeitungsvorgangs und seine Zwecke im Rahmen der Grundsätze einer fairen und transparenten Verarbeitung zu unterrichten. Aus den sämtlichen genannten Gründen vertritt die Datenschutzgruppe den Standpunkt, dass die Verantwortlichen den betroffenen Personen im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben die Informationen soweit wie möglich frühzeitig vor Ablauf der vorgegebenen Fristen erteilen sollten. Weitere Stellungnahmen zu der Angemessenheit des Zeitraums zwischen der Unterrichtung der betroffenen Personen über die Verarbeitungsvorgänge und dem tatsächlichen Wirksamwerden dieser Verarbeitungsvorgänge finden sich in Ziffer 30 bis 31 und 48.

## *Änderungen der Informationen nach Artikel 13 und Artikel 14*

1. Die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Transparenz gilt unabhängig von der übermittelten Information oder Mitteilung nicht nur zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten, sondern während des gesamten Verarbeitungszyklus. Dies kommt beispielsweise bei Änderungen der Inhalte bestehender Datenschutzerklärungen bzw. -hinweise zum Tragen. Bei der Kommunikation sowohl der ursprünglichen Datenschutzerklärungen bzw. -hinweise als auch nachfolgender wesentlicher oder sachlicher Änderungen dieser Erklärungen bzw. Hinweise sollte der Verantwortliche hier den gleichen Grundsätzen folgen. Zu den Faktoren, welche die Verantwortlichen bei der Bewertung, was eine wesentliche oder sachliche Änderung darstellt, berücksichtigen sollten, zählen die Wirkung auf die betroffenen Personen (einschließlich deren Fähigkeit, ihre Rechte auszuüben) und wie unerwartet oder überraschend die Änderung für die betroffenen Personen wäre. Zu den Änderungen von Datenschutzerklärungen bzw. ‑hinweisen, welche den betroffenen Personen stets mitgeteilt werden sollten, zählen unter anderem die Änderung des Verarbeitungszwecks, die Änderung der Identität des Verantwortlichen oder die Änderung der Vorgehensweise, wie die betroffenen Personen ihre Rechte bezüglich der Verarbeitung ausüben können. Hingegen erachtet die Datenschutzgruppe beispielsweise Korrekturen von Rechtschreibfehlern oder stilistischen bzw. grammatikalischen Mängeln als Änderungen, die nicht von wesentlicher oder sachlicher Relevanz sind. Da die meisten Bestandskunden oder Nutzer wohl nur einen kurzen Blick auf Mitteilungen über geänderte Datenschutzerklärungen bzw. ‑hinweise werfen, sollten seitens der Verantwortlichen alle erforderlichen Maßnahmen für eine Bekanntgabe der besagten Änderungen in einer Art und Weise ergriffen werden, die gewährleistet, dass die Mehrzahl der Empfänger ihr auch tatsächlich Beachtung schenkt. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Unterrichtung über Änderungen stets auf angemessene Art und Weise erfolgt (z. B. per E-Mail, per klassischem Brief auf Papier, per Pop-up auf einer Webseite oder auf eine andere Art und Weise, welche der betroffenen Person die Änderungen wirksam zur Kenntnis bringt) und dabei eigens den besagten Änderungen gewidmet (d.h. beispielsweise nicht mit Inhalten des Direktmarketings vermischt) sein sollte. Auch die Anforderungen nach Artikel 12 bezüglich einer präzisen, transparenten, verständlichen und leicht zugänglichen Form und der Verwendung einer klaren und einfachen Sprache sollte die Mitteilung erfüllen. Vor dem Hintergrund des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe a werden etwaige Verweise in Datenschutzerklärungen bzw. ‑hinweisen, welche besagen, dass die betroffene Person die Datenschutzerklärungen bzw. -hinweise regelmäßig auf Änderungen oder Aktualisierungen prüfen sollte, nicht nur als unzureichend, sondern auch als Verstoß gegen die Vorgabe eines Vorgehens „nach Treu und Glauben“ erachtet. Für weitere Erläuterungen bezüglich der Wahl des Zeitpunkts für die Unterrichtung der betroffenen Personen über etwaige Änderungen siehe die nachfolgenden Ziffern 30 und 31.

## *Wahl des Zeitpunkts für die Unterrichtung über etwaige Änderungen der Informationen nach den Artikel 13 und Artikel 14*

1. Die DSGVO enthält keine Angaben zu den Anforderungen an den Zeitpunkt (und auch die Methoden), welche auf die Meldung von Änderungen der Informationen, die einer betroffenen Person zuvor nach Artikel 13 oder 14 übermittelt worden waren, Anwendung finden (mit Ausnahme eines beabsichtigten weiteren Verarbeitungszwecks – in diesem Fall muss die Information über diesen weiteren Zweck laut Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 vor dem Beginn dieser weiteren Verarbeitung erfolgen – siehe Ziffer 45 unten). Wie weiter oben im Zusammenhang mit der Wahl des Zeitpunkts für die Übermittlung der Informationen nach Artikel 14 festgestellt, muss der Verantwortliche allerdings auch hier die berechtigten Erwartungen der betroffenen Person oder die möglichen Auswirkungen der Änderungen auf sie vor dem Hintergrund der Grundsätze nach Treu und Glauben sowie der Rechenschaftspflicht berücksichtigen. Zeigt die Änderung der Informationen eine grundlegende Änderung der Art der Verarbeitung (z. B. eine Erweiterung der Kategorien von Empfängern oder eine dahingehende Neuerung, dass die Daten in ein Drittland übermittelt werden) bzw. eine Änderung an, die zwar im Hinblick auf den Verarbeitungsvorgang nicht grundlegend ist, aber für die betroffene Person maßgebliche Bedeutung hat und sich auf sie auswirkt, sollten diese Informationen der betroffenen Person frühzeitig vor dem tatsächlichen Wirksamwerden der Änderung übermittelt werden. Dabei sollte das verwendete Verfahren, um der betroffenen Person die Änderungen zur Kenntnis bringen, eindeutig und effektiv sein. So soll sichergestellt werden, dass die betroffene Person die Änderung nicht „verpasst“ und ihr ein vertretbarer Zeitrahmen zugestanden wird, in dem sie a) die Art und Auswirkungen der Änderung überdenken und b) ihre Rechte nach der DSGVO in Bezug auf die Änderung (z. B. die Einwilligung zurückzuziehen oder der Verarbeitung zu widersprechen) ausüben kann.
2. Die Verantwortlichen sollten in jeder Situation, in der eine Aktualisierung der Informationen im Zusammenhang mit dem Transparenzgebot erforderlich ist, die Umstände und den Kontext sowie die möglichen Auswirkungen der Änderungen auf die betroffene Person, nebst der gewählten Modalität für die Meldung der Änderungen, genau überdenken und in der Lage sein, nachzuweisen, inwiefern der Zeitraum zwischen der Meldung der Änderungen und ihrem tatsächlichen Wirksamwerden dem Grundsatz von Treu und Glauben gegenüber der betroffenen Person genügt. Ferner vertritt die Datenschutzgruppe den Standpunkt, dass der Verantwortliche bei der Unterrichtung der betroffenen Personen über die entsprechenden Änderungen im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben auch die möglichen Auswirkungen dieser Änderungen auf die betroffenen Personen erläutern sollte. Durch die Einhaltung der Transparenzanforderungen wird jedoch keine „Beschönigung“ von Situationen erwirkt, in denen die Änderungen der Verarbeitung so erheblich sind, dass sich ein vollkommen neues Bild gegenüber der Ausgangslage ergibt. Die Datenschutzgruppe betont in diesem Zusammenhang, dass ungeachtet der Einhaltung der Transparenzpflichten sämtliche weiteren Vorschriften in der DSGVO, u. a. die in Bezug auf eine nicht zu vereinbarende Weiterverarbeitung, weiterhin gelten.
3. Zusätzlich kann, auch wenn sich die (z. B. in Datenschutzerklärungen / -hinweisen enthaltenen) Transparenzangaben nicht wesentlich ändern, davon ausgegangen werden, dass betroffene Personen, die einen Dienst seit einem erheblichen Zeitraum nutzen, sich nicht an die ihnen anfänglich nach den Artikeln 13 und/oder 14 übermittelten Informationen erinnern werden. Die Datenschutzgruppe empfiehlt den Verantwortlichen, den betroffenen Personen dauerhaft einen einfachen Zugang zu den Informationen zu erleichtern, um sich wieder mit dem Umfang der Datenverarbeitung vertraut machen zu können. Weiterhin sollten die Verantwortlichen im Einklang mit dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht prüfen, ob und in welchen Abständen sie den betroffenen Personen in angemessener Weise ausdrückliche Erinnerungen hinsichtlich der Datenschutzerklärungen / -hinweise und wo diese zu finden sind, zukommen lassen.

## *Modalitäten – Format für die Unterrichtung*

1. Sowohl in Artikel 13 als auch in Artikel 14 wird auf die Pflicht des Verantwortlichen, *„der betroffenen Person Folgendes [mitzu]teil[en]“*, verwiesen.Der Schlüsselbegriff lautet hier „mitzuteilen“. Dies bedeutet, dass der Verantwortliche selbst aktiv werden muss, um der betroffenen Person die Information bereitzustellen oder sie aktiv zu der Stelle zu leiten, wo die Angaben zur Verfügung stehen (z. B. über einen direkten Link, die Verwendung eines QR-Codes usw.). Der betroffenen Person muss die Bürde abgenommen werden, unter sonstigen Informationen wie den Nutzungsbedingungen für eine Website oder App aktiv nach den Informationen suchen zu müssen, welche von den genannten Artikeln abgedeckt werden. Das Beispiel in Ziffer 11 veranschaulicht dies. Wie in Ziffer 17 oben angeführt, empfiehlt die Datenschutzgruppe für den Fall, dass die betroffenen Personen alle an sie gerichteten Informationen einsehen möchten, diese Letzteren auch leicht zugänglich an einer einzigen Stelle oder in einem Gesamtdokument (in digital Form oder auf Papier) zur Verfügung zu stellen.
2. Die Anforderungen, den betroffenen Personen einerseits die umfassenden Informationen gemäß der DSGVO bereitzustellen, und dies andererseits in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form zu leisten, erzeugen ein grundsätzliches Spannungsfeld in der DSGVO. Entsprechend müssen die Verantwortlichen eine eigene Analyse der Art, Umstände, des Umfangs und Kontextes der von ihnen vorgenommenen Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung der wesentlichen Grundsätze von Rechenschaftspflicht und Treu und Glauben durchführen und innerhalb der Grenzen der rechtlichen Anforderungen der DSGVO sowie vor dem Hintergrund der Empfehlungen in diesen Leitlinien, insbesondere in Ziffer 36 unten, über die Priorisierung der den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellenden Informationen sowie die angemessene Detail- und Verfahrenstiefe der Informationsübermittlung entscheiden.

## *Mehrebenen-Ansatz in einer digitalen Umgebung und Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweise*

1. Angesichts der Menge an Informationen, die der betroffenen Person übermittelt werden müssen, kann von den Verantwortlichen im digitalen Bereich ein Mehrebenen-Ansatz verfolgt werden, in dessen Rahmen sie sich für einen Einsatz kombinierter Verfahren entscheiden, um Transparenz zu gewährleisten. Um Informationsermüdung zu vermeiden, empfiehlt die Datenschutzgruppe den Einsatz von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen insbesondere zur Verknüpfung der verschiedenen Kategorien von Informationen, die der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden müssen, anstelle einer Darstellung dieser gesamten Informationen auf dem Bildschirm in Form eines einzigen Hinweises. Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweise können dazu beitragen, das Spannungsfeld zwischen Vollständigkeit und Verständnis zu überbrücken, vor allem indem den Nutzern so die Möglichkeit gegeben wird, den Teil der Erklärung / des Hinweises direkt aufzurufen, den sie gerade lesen möchten. Allerdings ist zu beachten, dass es sich bei Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen nicht bloß um verschachtelte Seiten handelt, die erst über mehrere Klicks zu den maßgeblichen Informationen führen. Die Gestaltung und Gliederung der ersten Ebene der Datenschutzerklärungen / -hinweise sollten der betroffenen Person einen klaren Überblick über die ihr hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verfügung stehenden Informationen liefen und aufzeigen, wo / wie sie die einzelnen Informationen auf den jeweiligen Ebenen der Datenschutzerklärungen / -hinweise finden kann. Zudem ist es wichtig, dass die auf den verschiedenen Ebenen eines Mehrebenen-Hinweises enthaltenen Informationen konsistent sind und sich nicht in widersprüchlicher Weise von Ebene zu Ebene unterscheiden.
2. Hinsichtlich des Inhalts der ersten Modalität, der sich der Verantwortliche bedient, um den betroffenen Personen unter Verwendung eines Mehrebenen-Ansatzes Informationen bereitzustellen (anders ausgedrückt, das hauptsächliche Mittel für den Verantwortlichen, mit der betroffenen Person erstmalig Kontakt aufzunehmen), oder des Inhalts der ersten Ebene bei Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen empfiehlt die Datenschutzgruppe, dass die erste Ebene / Modalität Einzelheiten zu den Verarbeitungszwecken, die Identität des Verantwortlichen sowie eine Beschreibung der Rechte der betroffenen Person beinhalten sollte. (Diese Informationen sollten der betroffenen Person zudem direkt zum Zeitpunkt der Erhebung der personenbezogenen Daten zur Kenntnis gebracht werden, z. B. durch die Anzeige auf dem Bildschirm, während die betroffene Person ein Online-Formular ausfüllt.) Dass es wichtig ist, diese Informationen im Vorfeld zu übermitteln, ergibt sich insbesondere aus Erwägungsgrund 39.[[34]](#footnote-35) Wiewohl die Verantwortlichen in der Lage sein müssen, Rechenschaftspflicht hinsichtlich ihrer Entscheidung über die Priorisierung weiterer Informationen an den Tag zu legen, vertritt die Datenschutzgruppe den Standpunkt, dass die erste Ebene / Modalität im Einklang mit dem Grundsatz nach Treu und Glauben zusätzlich zu den weiter oben unter dieser Ziffer beschriebenen Informationen auch Angaben über die Verarbeitung, welche sich am stärksten auf die betroffene Person auswirkt, und die Verarbeitungsvorgänge, mit denen Letztere ggfs. nicht gerechnet hat, enthalten sollte. Mithin sollte die betroffene Person die Konsequenzen der fraglichen Verarbeitung für sich selbst anhand der in der ersten Ebene / Modalität enthaltenen Informationen verstehen können (siehe auch Ziffer 10 oben).
3. Im digitalen Bereich können sich die Verantwortlichen neben der Bereitstellung von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen im Internet auch für den Einsatz *zusätzlicher* Transparenz-Instrumente entscheiden (siehe die betrachteten weiteren Beispiele unten), mit deren Hilfe der jeweiligen betroffenen Person maßgeschneiderte Informationen übermittelt werden, die sich konkret auf ihre Situation sowie die von ihr genutzten Waren / Dienstleistungen beziehen. Zu beachten ist allerdings, dass – obgleich die Datenschutzgruppe die Verwendung von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen empfiehlt – die Entwicklung und Nutzung sonstiger innovativer Verfahren zur Einhaltung der Transparenzanforderungen durch diese Empfehlung nicht ausgeschlossen werden.

## *Mehrebenen-Ansatz in einer nicht digitalen Umgebung*

1. Auch im Offline- / nicht digitalen Bereich (d. h. in einer realen Umgebung, wie bei persönlichen Kontakten oder Telefongesprächen) besteht die Möglichkeit der Verwendung eines Mehrebenen-Ansatzes zur Übermittlung von Transparenzangaben an die betroffenen Personen. Die Verantwortlichen können hierbei viele Modalitäten einsetzen, um die Unterrichtung zu erleichtern. (Siehe auch Ziffer 33 bis 37 und 39 bis 40 bezüglich der verschiedenen Modalitäten zur Informationsübermittlung.) Ein solcher Ansatz ist nicht mit der hiervon zu unterscheidenden Veröffentlichung von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen zu verwechseln. Unabhängig von den im Rahmen dieses Mehrebenen-Ansatzes verwendeten Formaten empfiehlt die Datenschutzgruppe, dass die erste „Ebene“ (anders ausgedrückt, das hauptsächliche Mittel für den Verantwortlichen, mit der betroffenen Person erstmalig Kontakt aufzunehmen) grundsätzlich die wichtigsten Informationen vermitteln sollte (wie in Ziffer 36 oben angegeben), nämlich die Einzelheiten zu den Verarbeitungszwecken, die Identität des Verantwortlichen und die Existenz der Rechte der betroffenen Person – zusammen mit Informationen über die wichtigsten Auswirkungen der Verarbeitung bzw. Verarbeitungsvorgänge, mit denen die betroffene Person möglicherweise nicht rechnet. Stellt beispielsweise ein telefonischer Kontakt den ersten Berührungspunkt mit einer betroffenen Person dar, so könnten diese Informationen im Rahmen des besagten Telefongesprächs mit der betroffenen Person übermittelt werden. Für die Erteilung der restlichen, nach Artikel 13/ 14 erforderlichen Informationen bestünde dann die Möglichkeit, sich weiterer, anderer Mittel zu bedienen, wie der Zusendung einer Ausfertigung der Datenschutzbestimmungen per E-Mail und / oder eines Links zu den Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen des Verantwortlichen an die betroffene Person.

## *Push- und Pull-Hinweise*

1. Eine weitere Möglichkeit, Transparenzangaben zu übermitteln, ist die Verwendung von Push- und Pull-Hinweisen. Push-Hinweise beinhalten die Bereitstellung von „Just-in-time“-Hinweisen mit Transparenzangaben, wohingegen Pull-Hinweise den Zugang zu den Informationen über Verfahren wie Berechtigungsmanagement, Datenschutz-Dashboards und Lerntutorien ermöglichen. Hierdurch kann die betroffene Person Transparenz in einer eher nutzerorientierten Weise erfahren.

* Ein Datenschutz-Dashboard stellt eine zentrale Anlaufstelle dar, über welche die betroffenen Personen die „Datenschutzinformationen“ einsehen und ihre Datenschutzpräferenzen verwalten können, indem sie ihre Einwilligung zu der Nutzung ihrer Daten auf gewisse Weise durch den besagten Dienst geben oder dieser widersprechen. Dies ist insbesondere dann nützlich, wenn die betroffenen Personen den gleichen Dienst auf einer Vielzahl verschiedener Geräte nutzen, da sie so unabhängig davon, wie sie den Dienst nutzen, Zugang zu und die Kontrolle über ihre personenbezogenen Daten haben. Die Möglichkeit für die betroffenen Personen, ihre Datenschutzeinstellungen über ein Datenschutz-Dashboard manuell anzupassen, kann auch die Personalisierung von Datenschutzerklärungen / -hinweisen insofern erleichtern, als dann nur noch jeweils die Verarbeitungsarten aufgegriffen werden, die bei einer bestimmten betroffenen Person tatsächlich zum Tragen kommen. Das Datenschutz-Dashboard wird vorzugsweise in die bestehende Architektur eines Dienstes eingebunden (z. B. indem man sich der gleichen Gestaltung und Kennzeichnung wie für den restlichen Dienst bedient), da so der intuitive Zugang und die Nutzung sichergestellt und der Nutzer möglicherweise eher geneigt sein wird, sich mit den Informationen ebenso wie mit den anderen Elementen des Dienstes zu beschäftigen. So lässt sich wirksam nachweisen, dass „Datenschutzangaben“ ein notwendiger und fester Bestandteil eines Dienstes und nicht nur eine lange Liste juristischer Formulierungen sind.
* Für die Ad-hoc-Übermittlung besonderer „Datenschutzangaben“, welche die betroffene Person lesen soll, werden Just-in-time-Hinweise an zweckdienlicher Stelle verwendet. Dieses Verfahren empfiehlt sich für die Bereitstellung von Informationen an verschiedenen Stationen im Rahmen der Datenerhebung; es trägt zu einer Informationsübermittlung in verträglichen Portionen bei und sorgt dafür, dass eigenständige Datenschutzerklärungen / -hinweise, deren Inhalt aus dem Zusammenhang gerissen nur schwer verständlich ist, nicht die einzige Informationsquelle darstellen. Beim Online-Kauf eines Produkts können der betroffenen Person beispielsweise Kurzerläuterungen zu maßgeblichen Textfeldern über Pop-ups bereitgestellt werden. In den Angaben neben einem Feld, in das die Telefonnummer der betroffenen Person eingetragen werden soll, könnte so etwa erklärt werden, dass diese Daten nur zum Zwecke der Kontaktaufnahme im Zusammenhang mit dem Kauf erhoben und ausschließlich dem Lieferdienst offengelegt werden.

## *Sonstige Arten „geeigneter Maßnahmen“*

1. Angesichts der hohen Internet-Zugangsquote in der EU und der Tatsache, dass die betroffenen Personen jederzeit von vielen Orten aus und über verschiedene Geräte online gehen können, vertritt die Datenschutzgruppe, wie oben angegeben, den Standpunkt, dass im Fall von Verantwortlichen, die eine digitale bzw. Online-Präsenz unterhalten, der Einsatz elektronischer Datenschutzerklärungen bzw. -hinweise eine „geeignete Maßnahme“ zur Übermittlung von Transparenzangaben ist. Allerdings muss der Verantwortliche je nach den Umständen der Datenerhebung und -verarbeitung gegebenenfalls zusätzlich (oder alternativ, falls der Verantwortliche über keine digitale bzw. Online-Präsenz verfügt) auch sonstige Modalitäten und Formate für die Informationsübermittlung nutzen. Als sonstige, sich aus dem jeweiligen Kontext personenbezogener Daten ergebende Mittel können, um der betroffenen Person die Informationen zugänglich zu machen, u.a. die nachfolgend aufgeführten und auf den jeweiligen Kontext anzuwendenden Verfahren in Betracht gezogen werden. Wie bereits gesagt, kann von den Verantwortlichen hier ein Mehrebenen-Ansatz verfolgt werden, in dessen Rahmen sie sich für eine Kombination der genannten Methoden entscheiden, wobei sie gewährleisten müssen, dass die wichtigsten Informationen (siehe die Ziffern 36 und 38) stets über die erste für die Kommunikation mit der betroffenen Person verwendete Modalität bereitgestellt werden.
   1. Ausdruck / Papierdokumente, zum Beispiel bei Vertragsabschlüssen auf postalischem Weg: schriftliche Erklärungen, Broschüren, Informationen in den Vertragsdokumenten, Bildgeschichten/Trickfilme, Infografiken oder Ablaufdiagramme.
   2. Telefonische Kontakte: mündliche Erläuterungen einer natürlichen Person mit Interaktionsmöglichkeiten und der Gelegenheit zu Fragen, oder automatisierte bzw. vorab aufgezeichnete Informationen mit der Option, weitergehende genauere Informationen abzuhören.
   3. Bildschirmlose intelligente Technologie / IoT-Umgebung wie Wi-Fi-Tracking-Analytik: Bildsymbole, QR-Codes, Sprachmeldungen, schriftliche Angaben in papiergestützten Installationsanweisungen, Videos in digitalen Installationsanweisungen, schriftliche Informationen auf dem intelligenten Endgerät, SMS- oder E-Mail-Nachrichten, sichtbare Infotafeln, Beschilderungen oder öffentliche Informationskampagnen.
   4. Persönliche Kontakte, wie die Teilnahme an Meinungsumfragen, persönliche Registrierung für einen Dienst: mündliche Erläuterungen oder schriftliche Erklärungen in ausgedruckter Form oder als Bildschirmaufzeichnung.
   5. Reale Umgebung mit Aufzeichnung durch Videoüberwachung / Drohne: sichtbare Info-Tafeln, Beschilderungen, öffentliche Informationskampagnen oder Anzeigen in Zeitungen / Medien.

## *Informationen über Profiling und automatisierte Entscheidungsfindung*

1. Informationen über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 zusammen mit aussagekräftigen Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen der Verarbeitung für die betroffene Person sind Teil der obligatorischen Angaben, die der betroffenen Person nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g zu unterbreiten sind. Die Datenschutzgruppe hat Leitlinien zur automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall und Profiling erstellt[[35]](#footnote-36), welche als weitere Orientierungshilfe, wie das Transparenzgebot unter den besonderen Umständen des Profiling durchgesetzt werden kann, herangezogen werden sollten. Es ist festzuhalten, dass – abgesehen von den bestimmten, auf die automatisierte Entscheidungsfindung anwendbaren Transparenzanforderungen nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g – die Kommentare in den vorliegenden Leitlinien hinsichtlich der Unabdingbarkeit, die betroffenen Personen über die Konsequenzen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu informieren, sowie der allgemeine Grundsatz, nach dem die betroffenen Personen keine Überraschung hinsichtlich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erleben sollten, auch für das Profiling im Allgemeinen (und nicht nur das in Artikel 22 erfasste Profiling[[36]](#footnote-37)) als eine Form der Verarbeitung gelten.[[37]](#footnote-38)

## *Sonstige Themen – Risiken, Vorschriften und Garantien*

1. In Erwägungsgrund 39 der DSGVO wird auch auf eine nicht ausdrücklich durch die Artikel 13 und Artikel 14 abgedeckte Erteilung bestimmter Informationen verwiesen (siehe den Wortlaut des Erwägungsgrunds weiter oben unter Ziffer 28). Der Hinweis in diesem Erwägungsgrund, dass die betroffenen Personen über die Risiken, Vorschriften und Garantien im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert werden sollen, ist mit einer Reihe weiterer Themen verbunden. Zu diesen zählen die Datenschutz-Folgenabschätzungen (DSFA). Wie in den Leitlinien der Datenschutzgruppe zu den DSFA[[38]](#footnote-39) dargelegt, können die Verantwortlichen eine Veröffentlichung der DSFA (auch auszugsweise) zum Zwecke der Vertrauensbildung hinsichtlich der Verarbeitungsvorgänge und als Transparenz- und Rechenschaftspflichtnachweis in Betracht ziehen – obgleich diese Veröffentlichung nicht verpflichtend ist. Zudem kann die Einhaltung von Verhaltensregeln (vorgesehen in Artikel 40) zum Nachweis der Transparenz beitragen, da Verhaltensregeln ausgearbeitet werden können, um die Anwendung der DSGVO hinsichtlich folgender Punkte zu präzisieren: faire und transparente Verarbeitung, Unterrichtung der Öffentlichkeit und der betroffenen Personen, Unterrichtung und Schutz von Kindern – neben weiteren Themen.
2. Der Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen (gemäß Artikel 25) stellt ein weiteres relevantes Thema dar. Gemäß diesen Grundsätzen sind die Verantwortlichen gefordert, datenschutzrechtliche Erwägungen von Anfang an in ihre Verarbeitungsvorgänge und Systeme einfließen zu lassen und den Datenschutz nicht nur als einen in letzter Minute zu beachtenden Aspekt bei der Einhaltung von Rechtsvorschriften zu behandeln. In Erwägungsgrund 78 wird auf die Ergreifung von Maßnahmen durch die Verantwortlichen verwiesen, die den Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen, einschließlich Maßnahmen zur Herstellung von Transparenz in Bezug auf die Funktionen und die Verarbeitung personenbezogener Daten, entsprechen.
3. Davon unabhängig spielt auch das Thema der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen bei der Aufklärung der betroffenen Personen über die Risiken, Vorschriften und Garantien eine Rolle. In Artikel 26 Absatz 1 wird von den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gefordert, in transparenter Form festzulegen, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DSGVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person angeht, und wer welchen Informationspflichten gemäß den Artikeln 13 und 14 nachkommt. In Artikel 26 Absatz 2 wird verlangt, der betroffenen Person das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung zu stellen. Anders ausgedrückt, dürfen bei der betroffenen Person keine Zweifel aufkommen, an welchen Verantwortlichen sie sich im Falle der Absicht, eines oder mehrere Rechte nach der DSGVO wahrzunehmen, wenden kann.[[39]](#footnote-40)

# **Informationen im Zusammenhang mit der Weiterverarbeitung**

1. Sowohl der Artikel 13 als auch der Artikel 14 enthalten eine Bestimmung[[40]](#footnote-41), die dem Verantwortlichen die Verpflichtung auferlegt, betroffene Personen über seine Absicht zu informieren, ihre personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie erhoben / erlangt wurden. In diesem Fall *„stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2 zur Verfügung“*.Diese Bestimmungen sorgen insbesondere für eine Umsetzung des Grundsatzes gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, dass personenbezogene Daten für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken *nicht zu vereinbarenden Weise* weiterverarbeitet werden dürfen.[[41]](#footnote-42) In dem zweiten Teil von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b heißt es, dass eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken gilt. Werden personenbezogene Daten für Zwecke, die mit den ursprünglichen Zwecken *vereinbar* sind, weiterverarbeitet (Artikel 6 Absatz 4 liefert Informationen hierzu[[42]](#footnote-43)), gelten der Artikel 13 Absatz 3 sowie der Artikel 14 Absatz 4. Die in diesen Artikeln enthaltenen Auflagen, die betroffene Person über eine Weiterverarbeitung aufzuklären, unterstützen den in der DSGVO vertretenen Standpunkt, dass eine betroffene Person zum Zeitpunkt der Erhebung personenbezogener Daten und angesichts der Umstände, unter denen sie erfolgt, vernünftigerweise absehen sollte, dass möglicherweise eine Verarbeitung für einen bestimmten Zweck erfolgen wird.[[43]](#footnote-44) Anders ausgedrückt, sollte die betroffene Person keine Überraschung in Bezug auf den Zweck der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erleben.
2. Insofern sie sich auf die Bereitstellung von *„allen anderen maßgeblichen Informationen gemäß Absatz 2“* beziehen, können der Artikel 13 Absatz 3 und der Artikel 14 Absatz 4 auf den ersten Blick dahingehend interpretiert werden, dass dem Verantwortlichen bezüglich des Umfangs und der spezifischen Kategorien von Informationen aus dem entsprechenden Unterabsatz 2 (d. h. gegebenenfalls Artikel 13 Absatz 2 oder Artikel 14 Absatz 2), die der betroffenen Person zu erteilen sind, ein gewisser Einschätzungsspielraum zugestanden wird. (In Erwägungsgrund 61 heißt es in diesem Zusammenhang *„andere erforderliche Informationen“*.) Allerdings sollten der betroffenen Person gemäß der gängigen Auffassung alle in diesem Unterabsatz beschriebenen Informationen übermittelt werden – es sei denn, eine oder mehrere Kategorien der Informationen sind nicht vorhanden oder anwendbar.
3. Sofern für den neuen Zweck der Verarbeitung eine andere Rechtsgrundlage als die Einwilligung oder nationales / Unionsrecht herangezogen wird, sollten die Verantwortlichen laut Empfehlung der Datenschutzgruppe im Sinne der Transparenz, Fairness und Rechenschaftspflicht die Bereitstellung von Informationen zu der gemäß Artikel 6 Absatz 4[[44]](#footnote-45) durchgeführten Vereinbarkeitsanalyse in ihren Datenschutzerklärungen / -hinweisen für die betroffenen Personen in Betracht ziehen. (Anders ausdrückt: eine Erläuterung, inwiefern die Verarbeitung für die anderen Zwecke mit dem ursprünglichen Zweck vereinbar ist.) Hierdurch soll den betroffenen Personen die Möglichkeit gegeben werden, die Vereinbarkeit der Weiterverarbeitung und die vorgesehenen Garantien zu prüfen, um dann über eine eventuelle Ausübung ihrer Rechte zu entscheiden, z. B. unter anderem des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung oder des Rechts auf Widerspruch gegen die Verarbeitung.[[45]](#footnote-46) Entscheiden sich die Verantwortlichen, solche Informationen nicht in ihre Datenschutzhinweise / -erklärungen aufzunehmen, lautet die Empfehlung der Datenschutzgruppe, dass den betroffenen Personen die Möglichkeit, diese Informationen auf Anfrage zu erhalten, klar aufgezeigt werden sollte.
4. Mit der Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen verbunden ist auch die Frage nach dem Zeitpunkt. Wie bereits in den vorstehenden Ausführungen betont, stellt die frühzeitige Übermittlung von Informationen ein wesentliches Element der Transparenzanforderungen nach den Artikeln 13 und 14 dar und hängt direkt mit dem Begriff einer nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung zusammen. Informationen im Zusammenhang mit einer *Weiterverarbeitung* müssen „vor dieser Weiterverarbeitung“ zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgruppe vertritt hier den Standpunkt, dass zwischen der Meldung und dem Beginn der Verarbeitung ein angemessener Zeitraum liegen und mit der Verarbeitung nicht sofort angefangen werden sollte, sobald die betroffene Person die Meldung erhalten hat. Dadurch kommen die betroffenen Personen in den Genuss einer praktischen Anwendung des Grundsatzes der Transparenz und erhalten in zweckmäßiger Weise die Gelegenheit, die Weiterverarbeitung zu prüfen (und möglicherweise ihre diesbezüglichen Rechte auszuüben). Was ein angemessener Zeitraum konkret bedeutet, hängt von den jeweiligen Umständen ab. Laut dem Grundsatz von Treu und Glauben sollte der Zeitraum umso länger bemessen sein, je massiver die Weiterverarbeitung in die Rechte der Betroffenen eingreift (oder je unerwarteter sie ist). In gleicher Weise fordert der Grundsatz von Treu und Glauben von den Verantwortlichen, den Nachweis erbringen zu können, inwiefern die von ihnen getroffenen Festlegungen hinsichtlich der Wahl des Zeitpunkts für die Erteilung dieser Informationen unter den gegebenen Umständen gerechtfertigt sind bzw. die zeitliche Planung insgesamt fair gegenüber den betroffenen Personen ist. (Siehe auch die vorherigen Ausführungen im Zusammenhang mit der Festlegung angemessener Zeiträume unter Ziffer 30 bis 32 oben.)

# **Instrumente zur Visualisierung**

1. Wichtig ist, dass sich die Umsetzung des Grundsatzes der Transparenz im Rahmen der DSGVO nicht einfach auf die sprachliche Kommunikation (ob schriftlich oder mündlich) beschränkt. In der DSGVO sind bedarfsweise Instrumente zur Visualisierung vorgesehen (die sich insbesondere auf Bildsymbole, Zertifizierungsverfahren sowie Datenschutzsiegel und -prüfzeichen beziehen). In Erwägungsgrund 58[[46]](#footnote-47) wird darauf hingewiesen, dass die Zugänglichkeit von für die Öffentlichkeit oder die betroffenen Personen bestimmten Informationen im Netz besonders wichtig ist.[[47]](#footnote-48)

## *Bildsymbole*

1. Erwägungsgrund 60 sieht Informationen vor, die der betroffenen Person „in Kombination“ mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, und ermöglicht so einen Mehrebenen-Ansatz. Allerdings sollten durch die Verwendung von Bildsymbolen weder die für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person erforderlichen Informationen einfach ersetzt, noch eine Einhaltung der Verpflichtungen nach den Artikeln 13 und 14 seitens des Verantwortlichen begründet werden. In Artikel 12 Absatz 7 wird die Verwendung dieser Bildsymbole vorgesehen und Folgendes dazu festgehalten:

*„Die Informationen, die den betroffenen Personen gemäß den Artikeln 13 und 14 bereitzustellen sind, können in Kombination mit standardisierten Bildsymbolen bereitgestellt werden, um in leicht wahrnehmbarer, verständlicher und klar nachvollziehbarer Form einen aussagekräftigen Überblick über die beabsichtigte Verarbeitung zu vermitteln. Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.“*

1. Die Feststellung in Artikel 12 Absatz 7: *„Werden die Bildsymbole in elektronischer Form dargestellt, müssen sie maschinenlesbar sein.“* legt nahe, dass Situationen auftreten können, in denen die Bildsymbole nicht in elektronischer Form dargestellt werden[[48]](#footnote-49), zum Beispiel Bildsymbole auf physischen Papierdokumenten, IoT-Endgeräten oder IoT-Endgeräteverpackungen, Hinweise an öffentlichen Orten über Wi-Fi-Tracking, QR-Codes und Hinweise zur Videoüberwachung.
2. Zweifelsohne besteht der Zweck in der Verwendung von Bildsymbolen darin, mehr Transparenz für die betroffenen Personen zu schaffen, indem ihnen möglicherweise nun nicht mehr so große Mengen an schriftlichen Informationen vorgelegt werden müssen. Nichtsdestotrotz hängt die Zweckmäßigkeit von Symbolen für eine effektive Unterrichtung gemäß den Artikeln 13 und 14 von der Standardisierung der Bildsymbole/ Bilder für den universellen und EU-weit anerkannten Einsatz als Kürzel für die jeweilige Information ab. In dieser Hinsicht weist die DSGVO der Kommission die Verantwortung für die Entwicklung einer Bildsymbolregelung zu, letztlich kann jedoch der Europäische Datenschutzausschuss der Kommission entweder auf deren Anfrage oder aus eigener Veranlassung eine Stellungnahme zu diesen Bildsymbolen vorlegen.[[49]](#footnote-50) Die Datenschutzgruppe unterstützt in Übereinstimmung mit Erwägungsgrund 166 die Auffassung, dass ein auf Fakten gestützter Ansatz im Mittelpunkt der Entwicklung einer Bildsymbolregelung stehen sollte, und im Vorfeld der Standardisierung umfangreiche, gemeinsam mit der Industrie und der breiten Öffentlichkeit durchgeführte Untersuchungen hinsichtlich der Wirkungskraft von Bildsymbolen in diesem Zusammenhang erforderlich sein werden.

## *Zertifizierungsverfahren, Siegel und Prüfzeichen*

1. Neben der Verwendung standardisierter Bildsymbole sieht die DSGVO (Artikel 42) auch den Einsatz von datenschutzspezifischen Zertifizierungsverfahren sowie von Datenschutzsiegeln und -prüfzeichen vor. Diese dienen dem Nachweis, dass die DSGVO von den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern bei den Verarbeitungsvorgängen eingehalten wird, und sollen mehr Transparenz für die betroffenen Personen schaffen.[[50]](#footnote-51) Die Datenschutzgruppe wird zu gegebener Zeit Leitlinien zu den Zertifizierungsverfahren ausgeben.

# **Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen**

1. Durch das Transparenzgebot wird den Verantwortlichen eine dreifache Pflicht in Bezug auf die Rechte der betroffenen Personen nach der DSGVO auferlegt:[[51]](#footnote-52)
   * Unterrichtung der betroffenen Personen über ihre Rechte[[52]](#footnote-53) (gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c),
   * Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz (d. h. im Zusammenhang mit der Qualität der Mitteilungen gemäß Artikel 12 Absatz 1) bei der Unterrichtung der betroffenen Personen über ihre Rechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 und 34 sowie
   * Erleichterung der Ausübung der Rechte der betroffenen Personen nach Artikel 15 bis 22.
2. Die Anforderungen in der DSGVO bezüglich der Wahrnehmung dieser Rechte und der Art der erforderlichen Informationen sind entsprechend gestaltet, um den betroffenen Personen eine *zweckdienliche Ausgangsposition* zu verschaffen, damit sie ihre Rechte verteidigen und die Verantwortlichen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zur Verantwortung ziehen können. In Erwägungsgrund 59 wird betont, dass *„Modalitäten festgelegt werden [sollten], die einer betroffenen Person die Ausübung der Rechte [...] erleichtern“* und dass der Verantwortliche *„auch dafür sorgen [sollte], dass Anträge elektronisch gestellt werden können, insbesondere wenn die personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden“*.Die Modalität, die der Verantwortliche bereitstellt, damit die betroffenen Personen ihre Rechte ausüben können, sollte den jeweiligen Umständen und der Art des Verhältnisses und der Interaktionen zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person angemessen sein. Hierfür kann es dem Verantwortlichen ggfs. wünschenswert erscheinen, eine oder mehrere verschiedene Modalitäten, welche den unterschiedlichen Arten der Interaktion der betroffenen Personen mit dem Verantwortlichen Rechnung tragen, für die Ausübung der Rechte zur Verfügung zu stellen.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Ein Gesundheitsdienstleister stellt ein elektronisches Formular auf seine Website und legt an der Anmeldung seiner Gesundheitskliniken Formulare in Papierform aus, um die Einreichung von Anträgen auf Auskunft zu den personenbezogenen Daten sowohl online als auch persönlich zu erleichtern. Neben der Bereitstellung dieser Modalitäten akzeptiert der Gesundheitsdienstleister aber auch weiterhin in anderer Weise eingereichte Anträge auf Auskunft (etwa in Briefform oder per E-Mail) und unterhält eigens eine Kontaktstelle (die per E-Mail und telefonisch erreichbar ist), um die betroffenen Personen bei der Ausübung ihrer Rechte zu unterstützen. |

# **Ausnahmen von der Pflicht, Informationen zur Verfügung zu stellen**

## *Artikel 13 Ausnahmeregelungen*

1. Die einzige Ausnahme von den Verpflichtungen des Verantwortlichen nach Artikel 13, wenn dieser personenbezogene Daten direkt von einer betroffenen Person erhoben hat, ergibt sich, *„wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt”.*[[53]](#footnote-54)Nach dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht müssen die Verantwortlichen nachweisen (und dokumentieren), über welche Informationen die betroffene Person bereits verfügt, wie und wann sie diese erhalten hat, und dass diese Informationen sich in der Zwischenzeit nicht insofern geändert haben, dass sie nicht mehr aktuell sind. Weiterhin verdeutlicht die Verwendung der Formulierung „soweit“ in Artikel 13 Absatz 4, dass auch wenn die betroffene Person bereits vorher schon bestimmte Kategorien aus der Liste der Informationen gemäß Artikel 13 bereitgestellt bekommen hat, für den Verantwortlichen nach wie vor eine Verpflichtung besteht, diese Informationen zu ergänzen, um zu gewährleisten, dass die betroffene Person nunmehr über gesamte Bandbreite der in Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 aufgeführten Informationen verfügt. Im Folgenden findet sich ein Beispiel für bewährte Verfahren im Zusammenhang mit der angezeigten engen Auslegung der Ausnahme nach Artikel 13 Absatz 4.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Eine Person meldet sich bei einem Online-E-Mail-Dienst an und erhält bei der Anmeldung sämtliche nach Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 erforderlichen Informationen. Sechs Monate später aktiviert die betroffene Person über den E-Mail-Dienstleister eine angeschlossene Funktion zur Sofortnachrichtenübermittlung und gibt dafür ihre Mobiltelefonnummer an. Der Dienstleister übermittelt der betroffenen Person bestimmte Informationen nach Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 13 Absatz 2 bezüglich der Verarbeitung der Telefonnummer (z. B. Zweck und Rechtsgrundlage für die Verarbeitung, Empfänger, Speicherdauer), aber keine der anderen Informationen, welche der Person bereits 6 Monate zuvor mitgeteilt worden waren und in der Zwischenzeit keiner Änderung unterlagen (z. B. die Identität und Kontaktangaben des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten, Informationen über die Rechte der betroffenen Personen sowie das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren). Im Sinne bewährter Verfahren sollte der betroffenen Person jedoch das gesamte Informationspaket nochmals zur Verfügung gestellt werden, wobei sich dabei auch empfiehlt, ihr die Möglichkeit einer mühelosen Erkennung der für sie neuen Informationen zu verschaffen. Die Auswirkungen der neuen Verarbeitung für die Zwecke des Sofortnachrichtenübermittlungsdienstes auf sie können die betroffene Person ja veranlassen, die Ausübung eines angesichts der sechs Monate zurückliegenden Mitteilung ggfs. bereits vergessenen Rechtes anzustreben. Die erneute Übermittlung sämtlicher Informationen hilft dabei sicherzustellen, dass die betroffene Person weiterhin genau über die Art der Nutzung ihrer Daten und über ihre Rechte informiert bleibt. |

## *Artikel 14 Ausnahmeregelungen*

1. Artikel 14 arbeitet für den Fall, dass keine personenbezogenen Daten von der betroffenen Person erhoben wurden, ein weitaus umfassenderes Bündel von Ausnahmen zu der Informationspflicht des Verantwortlichen heraus. Grundsätzlich sollten diese Ausnahmen eng ausgelegt und angewandt werden. Zusätzlich zu dem Sachverhalt, in dem die betroffene Person bereits über die fraglichen Informationen verfügt (Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe a), ermöglicht Artikel 14 Absatz 5 weitere folgende Ausnahmen:

* Die Erteilung dieser Informationen erweist sich als unmöglich oder würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern; dies gilt insbesondere für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke oder soweit sie die Verwirklichung der Ziele dieser Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.
* Der Verantwortliche unterliegt einer Forderung nationaler oder EU-Rechtsvorschriften bezüglich der Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten und diese Rechtsvorschriften sehen geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vor.
* Ein Berufsgeheimnis (einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht) gemäß dem Recht der Mitgliedstaaten oder dem Unionsrecht führt dazu, dass die personenbezogenen Daten vertraulich behandelt werden müssen.

## *Erweist sich als unmöglich, ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und beeinträchtigt ernsthaft die Ziele*

1. In Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b werden 3 voneinander unabhängige Situationen behandelt, in denen die Verpflichtung zur Bereitstellung der Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 14 Absatz 4 aufgehoben wird:
2. sofern sie sich als unmöglich erweist (insbesondere für Archivzwecke, für wissenschaftliche / historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke),
3. sofern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (insbesondere für Archivzwecke, für wissenschaftliche / historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke), oder
4. sofern die Erteilung der erforderlichen Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde.

## *„... sich als unmöglich erweist“*

1. Die in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b beschriebene Situation, in der es „sich als unmöglich erweist“, die Informationen zu erteilen, erfordert ein klares „Ja“ oder „Nein“, denn entweder etwas ist unmöglich oder es ist es nicht – Abstufungen gibt es dabei nicht. Möchte also der Verantwortliche diese Ausnahme geltend machen, muss er die Faktoren darlegen, die ihn tatsächlich daran *hindern*, den betroffenen Personen die besagten Informationen zu übermitteln. Sofern die Faktoren, welche diese „Unmöglichkeit“ begründen, nach einiger Zeit nicht mehr bestehen und die Informationen den betroffenen Personen übermittelt werden können, sollte der Verantwortliche dies unverzüglich veranlassen. In der Praxis werden nur äußerst selten Situationen auftreten, in denen der Verantwortliche die Unmöglichkeit, den betroffenen Personen die Informationen bereitzustellen, darlegen kann. Dies soll anhand des folgenden Beispiels aufgezeigt werden.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Die betroffene Person meldet sich bei einem Online-Abonnement-Dienst mit nachträglicher Abrechnung an. Der Verantwortliche erhebt nach der Anmeldung im Rahmen der Entscheidung, ob der Dienst bereitgestellt wird, von einer Kreditauskunftei Kreditdaten über die betroffene Person. Nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a hat der Verantwortliche die betroffenen Personen innerhalb von drei Tagen nach der Erhebung über die Erfassung dieser Kreditdaten zu informieren. Es findet sich allerdings kein Eintrag über die Adresse und Telefonnummer der betroffenen Person in den öffentlichen Registern (tatsächlich lebt die betroffene Person im Ausland). Bei der Anmeldung zu dem Dienst gab die betroffene Person entweder keine E-Mail-Adresse an oder diese ist ungültig. Nach Meinung des Verantwortlichen besteht nun keine Handhabe, mit der betroffenen Person direkt in Kontakt zu treten. Für diesen Fall kann der Verantwortliche allerdings auf seiner Website im Vorfeld der Anmeldung Informationen über die Erhebung von Kreditauskunftsdaten angeben. Dann wäre die Übermittlung von Informationen nach Artikel 14 nicht unmöglich. |

## *Unmöglichkeit der Mitteilung von Datenquellen*

1. In Erwägungsgrund 61 heißt es: *„Konnte der betroffenen Person nicht mitgeteilt werden, woher die personenbezogenen Daten stammen, weil verschiedene Quellen benutzt wurden, so sollte die Unterrichtung allgemein gehalten werden.“* Die Aufhebung der Anforderung, den betroffenen Personen Informationen über die Quelle zu erteilen, aus der ihre personenbezogenen Daten stammen, findet nur dann Anwendung, wenn diese Auskunft nicht erteilt werden kann, weil verschiedene Elemente der personenbezogenen Daten zu derselben betroffenen Person keiner bestimmten Quelle zugeordnet werden können. Die bloße Tatsache, dass ein Verantwortlicher unter Heranziehung von mehr als einer Quelle eine Datenbank mit den personenbezogenen Daten vieler betroffener Personen erstellt hat, reicht beispielsweise nicht aus, um diese Pflicht aufzuheben, sofern es möglich ist (wenn auch mit hohem Zeitaufwand oder in mühevoller Kleinarbeit), die Quelle der personenbezogenen Daten der einzelnen betroffenen Personen zurückzuverfolgen. Angesichts der Anforderungen des Datenschutzes durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen[[54]](#footnote-55) sollten die Verarbeitungssysteme durchgängige Transparenzverfahren beinhalten, damit alle Quellen der bei einer Organisation eingehenden personenbezogenen Daten zu jedem Zeitpunkt während der gesamten Dauer der Datenverarbeitung aufgezeichnet und zu ihrem Ursprung zurückverfolgt werden können (siehe Ziffer 43 oben).

## *„Unverhältnismäßiger Aufwand“*

1. Ebenso wie bei der Situation, in der sich das geforderte Handeln „als unmöglich erweist“ kann gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b auch ein „unverhältnismäßiger Aufwand“ geltend gemacht werden, insbesondere bei einer Bearbeitung *„für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke vorbehaltlich der in Artikel 89 Absatz 1 genannten [...] Garantien“*.Auch in Erwägungsgrund 62 werden diese Zwecke als Fälle aufgeführt, in denen die Unterrichtung der betroffenen Person mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden wäre – zusammen mit der Feststellung, dass dabei die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige geeignete Garantien als Anhaltspunkte in Betracht gezogen werden sollten. Angesichts des Schwerpunkts auf den Archiv-, Forschungs- und statistischen Zwecken in Erwägungsgrund 62 und Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b für die Anwendung dieser Ausnahme vertritt die Datenschutzgruppe den Standpunkt, dass Verantwortliche, die keine personenbezogenen Daten für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke verarbeiten, sich *im Normalfall* nicht auf diese Ausnahme berufen sollten. Die Datenschutzgruppe betont den Umstand, dass sofern solche Zwecke verfolgt werden, nach wie vor die in Artikel 89 Absatz 1 festgelegten Bedingungen zu erfüllen sind und die Bereitstellung der Informationen einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen muss.
2. Bei der Festlegung, was entweder eine Unmöglichkeit oder einen unverhältnismäßigen Aufwand nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b darstellen kann, kommt die Tatsache zum Tragen, dass Artikel 13 (wo die personenbezogenen von der betroffenen Person erhoben werden) hierzu keine vergleichbaren Ausnahmen liefert. Der einzige Unterschied zwischen den Sachverhalten des Artikels 13 und des Artikels 14 besteht nun darin, dass im Rahmen des Letzteren keine personenbezogenen Daten von der betroffenen Person erhoben werden. Daraus folgt, dass sich eine Unmöglichkeit oder ein unverhältnismäßiger Aufwand üblicherweise aufgrund von Umständen ergibt, die nicht zutreffen, wenn die personenbezogenen Daten direkt von der betroffenen Person erhoben werden. Anders ausgedrückt, müssen die Unmöglichkeit bzw. der unverhältnismäßige Aufwand direkt mit dem Umstand verbunden sein, dass die personenbezogenen Daten auf andere Weise als von der betroffenen Person erlangt wurden.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Ein großes städtisches Krankenhaus verlangt bei Behandlungen in der Tagesklinik, längerfristigen Aufnahmen und Terminen von allen Patienten das Ausfüllen eines Patientenfragebogens, in dem Angaben zu zwei Angehörigen (betroffene Personen) gemacht werden sollen. Angesichts des sehr hohen täglichen Patientenaufkommens in dem Krankenhaus würde es für Letzteres mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein, allen Personen, die in den von den Patienten ausgefüllten Bögen als Angehörige aufgeführt wurden, jeden Tag die erforderlichen Informationen gemäß Artikel 14 zu übermitteln. |

1. Die vorstehend genannten Faktoren aus Erwägungsgrund 62 (die Zahl der betroffenen Personen, das Alter der Daten oder etwaige geeignete Garantien) können auf die Art von Problemen hindeuten, die dazu beitragen, dass ein Verantwortlicher einen unverhältnismäßigen Aufwand in Kauf nehmen muss, um einer betroffenen Person die maßgeblichen Informationen nach Artikel 14 zu erteilen.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Historische Forscher, die anhand von Nachnamen Abstammungslinien zurückverfolgen möchten, erhalten indirekt einen umfassenden Datensatz, der sich auf 20 000 betroffene Personen bezieht. Dieser Datensatz wurde allerdings bereits vor 50 Jahren erhoben, ist seitdem nicht mehr aktualisiert worden und enthält keinerlei Kontaktangaben. Angesichts des Umfangs der Datengrundlage und insbesondere des Alters der Daten wäre der Versuch, die betroffenen Personen einzeln ausfindig zu machen, um ihnen die Informationen nach Artikel 14 bereitzustellen, für die Forscher mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. |

1. Möchte der Verantwortliche die Ausnahme gemäß Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b auf der Grundlage geltend machen, dass die Bereitstellung der Informationen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre, sollte er eine Abwägung mit einer Beurteilung des ihm für die Bereitstellung der Informationen an die betroffene Person entstehende Aufwands gegenüber den Auswirkungen auf und Folgen für die betroffene Person, wenn Letztere der Informationen beraubt bliebe, vornehmen. Der Verantwortliche sollte diese Beurteilung im Einklang mit seinen Rechenschaftspflichten dokumentieren. Die Bestimmungen in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b sehen in so einem Fall vor, dass der Verantwortliche geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person ergreift. Dies gilt auch für den Fall der Feststellung durch den Verantwortlichen, dass die sich die Bereitstellung der Informationen als unmöglich erweist bzw. die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung voraussichtlich unmöglich machen oder ernsthaft beeinträchtigen würde. Eine geeignete Maßnahme, die die Verantwortlichen laut Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b stets ergreifen müssen, ist die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit. Hierfür stehen dem Verantwortlichen eine Vielzahl von Wegen offen, zum Beispiel kann er die Informationen auf seine Website stellen oder sie proaktiv in einer Zeitung oder auf Plakaten in den Geschäftsräumen ankündigen. Über die Bereitstellung der Informationen für die Öffentlichkeit hinaus ergeben sich die sonstigen geeigneten Maßnahmen aus den Umständen der Verarbeitung, können aber Folgendes beinhalten: die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung, die Anwendung von Pseudonymisierungstechniken auf die Daten, eine Minimierung der Datenerhebung und der Speicherfristen, sowie das Treffen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, um ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Darüber hinaus treten ggfs. Situationen auf, in denen der Verantwortliche personenbezogene Daten verarbeitet, die keine Identifizierung der betroffenen Person erfordern (zum Beispiel bei pseudonymisierten Daten). In solchen Fällen kann auch Artikel 11 Absatz 1 relevant sein, da es dort heißt, dass der Verantwortlichen nicht verpflichtet ist, zur bloßen Einhaltung der DSGVO zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffene Person zu identifizieren.

## *Ernsthafte Beeinträchtigung von Zielen*

1. Die letzte Situation, mit der sich der Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b beschäftigt, betrifft den Fall, dass die Unterrichtung der betroffenen Person nach Artikel 14 Absatz 1 durch den Verantwortlichen die Verwirklichung der Ziele der Verarbeitung voraussichtlich unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt. Um diese Ausnahme geltend zu machen, müssen die Verantwortlichen darlegen, dass schon die reine Übermittlung der Informationen gemäß Artikel 14 Absatz 1 die Ziele der Verarbeitung zunichtemachen würde. Beachtenswert ist, dass die Geltendmachung dieses Kriteriums des Artikels 14 Absatz 5 Buchstabe b die Erfüllung sämtlicher Grundsätze gemäß Artikel 5 bei der Datenverarbeitung voraussetzt und vor allem unbedingt eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Treu und Glauben und mit einer Rechtsgrundlage postuliert.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Aufgrund einer verbindlichen Vorschrift im Rahmen der Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche ist Bank A verpflichtet, verdächtige Aktivitäten auf denen bei ihr geführten Konten der zuständigen, als Strafverfolgungsbehörde fungierenden Finanzverwaltung zu melden. Bank A erhält von der (in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen) Bank B die Information, von einem Kontoinhaber angewiesen worden zu sein, eine verdächtige Geldüberweisung auf ein anderes Konto vorzunehmen, das bei der Bank A geführt wird. Bank A leitet die entsprechenden Daten zu dem Kontoinhaber und den verdächtigen Aktivitäten an die zuständige, als Strafverfolgungsbehörde fungierende Finanzverwaltung weiter. Gemäß der besagten Gesetzgebung zur Bekämpfung der Geldwäsche beginge die Bank, welche die Meldung macht, eine Straftat, wenn sie dem Kontoinhaber einen „Hinweis“ dahingehend zukommen ließe, dass ihm behördliche Untersuchungen bevorstehen könnten. In dieser einer Situation kommt nun Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe b zur Anwendung, da die Unterrichtung der betroffenen Person (der Kontoinhaber bei Bank A) nach Artikel 14 über die Verarbeitung der von Bank B erhaltenen personenbezogenen Daten des Kontoinhabers die Ziele der Gesetzgebung, zu denen auch die Unterbindung von „Hinweisen“ gehört, ernsthaft beeinträchtigen würde. Allerdings sollten im Rahmen der Kontoeröffnung alle Kontoinhaber bei Bank A die allgemeine Information erhalten, dass ihre personenbezogenen Daten ggfs. zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche verarbeitet werden. |

## *Die Erlangung oder Offenlegung ist ausdrücklich durch Rechtsvorschriften geregelt*

1. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c lässt eine Aufhebung der Informationspflicht nach Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 zu, soweit die Erlangung oder Offenlegung personenbezogener Daten „*durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt [...], ausdrücklich geregelt ist“*.Diese Ausnahme setzt voraus, dass die besagten Rechtsvorschriften *„geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen“*.Die entsprechenden Rechtsvorschriften müssen sich direkt an den Verantwortlichen richten und die besagte Erlangung oder Offenlegung sollte für den Verantwortlichen verbindlich sein. Entsprechend muss der Verantwortliche in der Lage sein darzulegen, inwiefern die besagten Rechtsvorschriften auf seinen Fall Anwendung finden und hier für ihn zu der Forderung führen, die entsprechenden personenbezogenen Daten entweder zu erlangen oder offenzulegen. Während in den Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten das Recht so gestaltet sein muss, dass es *„geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“* vorsieht, sollte der Verantwortliche sicherstellen (und in der Lage sein, dies nachzuweisen), dass die Erlangung oder Offenlegung der personenbezogenen Daten durch ihn mit diesen Maßnahmen konform geht. Darüber hinaus sollte der Verantwortliche den betroffenen Personen klar vermitteln, dass er die personenbezogenen Daten gemäß den besagten Rechtsvorschriften erlangt oder offengelegt, sofern ihn kein rechtliches Verbot daran hindert. Dies steht im Einklang mit Erwägungsgrund 41 der DSGVO, nach dem die Rechtsgrundlage oder Gesetzgebungsmaßnahme klar und präzise sein und ihre Anwendung für die Rechtsunterworfenen gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der EU und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vorhersehbar sein sollte. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c findet jedoch keine Anwendung, wenn für den Verantwortlichen die Verpflichtung besteht, Daten *direkt von einer betroffenen Person* zu erlangen, in diesem Fall kommt dann Artikel 13 zum Tragen. Hier findet sich dann in Artikel 13 Absatz 4 die einzige Ausnahme nach der DSGVO, die den Verantwortlichen aus der Pflicht entlässt, die betroffene Person über die Verarbeitung zu informieren, (d. h., wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt). Wie jedoch in Ziffer 68 unten noch festgestellt wird, können die Mitgliedstaaten im Einklang mit Artikel 23 auch auf nationaler Ebene Rechtsvorschriften im Hinblick auf weitere spezifische Beschränkungen des Rechts auf Transparenz nach Artikel 12 und auf Information nach den Artikeln 13 und Artikel 14 erlassen.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Eine Steuerbehörde ist nach den nationalen Rechtsvorschriften zwingend verpflichtet, von den Arbeitgebern Angaben zu den Gehältern ihrer Angestellten zu erlangen. Diese personenbezogenen Daten werden nicht von den betroffenen Personen erlangt und daher unterliegt die Steuerbehörde den Anforderungen in Artikel 14. Da jedoch die Erlangung der personenbezogenen Daten von den Arbeitgebern seitens der Steuerbehörde ausdrücklich rechtlich festgelegt ist, finden die Informationspflichten nach Artikel 14 in diesem Fall auf die Steuerbehörde keine Anwendung. |

## *Vertraulichkeit kraft einer Geheimhaltungsverpflichtung*

1. Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe d sieht eine Ausnahme zu der den Verantwortlichen auferlegten Informationspflicht vor, wenn die personenbezogenen Daten *„gemäß dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten dem Berufsgeheimnis, einschließlich einer satzungsmäßigen Geheimhaltungspflicht, unterliegen und daher vertraulich behandelt werden müssen“*.Verantwortliche, die diese Ausnahmeregelung geltend machen möchten, müssen in der Lage sein nachzuweisen, dass sie eine solche Ausnahme in angemessener Weise festgestellt haben, und zeigen, in welcher Weise das Berufsgeheimnis dem Verantwortlichen die Übermittlung sämtlicher Informationen gemäß Artikel 14 Absätze 1, 2 und 4 an die betroffene Person direkt untersagt.

|  |
| --- |
| **Beispiel**  Ein Arzt (als Verantwortlicher) unterliegt im Hinblick auf die medizinischen Daten seiner Patienten dem Berufsgeheimnis. Eine Patientin (auf welche die Verpflichtungen des Berufsgeheimnisses Anwendung finden) gibt dem Arzt gesundheitsbezogene Informationen über eine genetische Krankheit, die sie und auch eine Reihe ihrer engsten Verwandten haben. Weiterhin gibt die Patientin gegenüber dem Arzt bestimmte personenbezogene Daten ihrer ebenfalls von der Krankheit in Mitleidenschaft gezogenen Verwandten (als betroffene Personen) preis. Da hier die Ausnahmeregelung nach Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe d Anwendung findet, unterliegt der Arzt nicht der Verpflichtung, diesen Verwandten die Informationen gemäß Artikel 14 bereitzustellen. Würde der Arzt den Verwandten die Informationen gemäß Artikel 14 erteilen, läge eine Verletzung des Berufsgeheimnisses vor, dessen Einhaltung der Arzt seiner Patientin schuldet. |

# **Beschränkungen der Rechte betroffener Personen**

1. Gemäß Artikel 23 haben die Mitgliedstaaten (bzw. hat die EU) die Möglichkeit der rechtlichen Regelung weiterer Beschränkungen der Rechte betroffener Personen in Bezug auf das Transparenzgebot und die wesentlichen Rechte der betroffenen Personen[[55]](#footnote-56), sofern diese Maßnahmen den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achten und notwendig und verhältnismäßig sind, um eines oder mehrere der zehn Ziele gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe a bis j zu wahren. Falls diese nationalen Maßnahmen entweder die speziellen Rechte der betroffenen Personen oder die Transparenzpflichten im Allgemeinen abschwächen, die ansonsten laut der DSGVO von den Verantwortlichen zu beachten wären, sollte der Verantwortliche nachweisen können, auf welche Weise die betreffende nationale Bestimmung für ihn gilt. Gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe h muss die Gesetzgebungsmaßnahme eine Vorschrift in Bezug auf das Recht der betroffenen Personen auf Unterrichtung über die Beschränkung enthalten, sofern dies nicht dem Zweck der Beschränkung abträglich ist. In Übereinstimmung hiermit und im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben sollte der Verantwortliche die betroffenen Personen auch darüber informieren, dass er diese *nationale rechtliche Beschränkung* in Bezug auf die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen oder der Transparenzpflicht geltend macht (oder im Fall der Ausübung eines spezifischen Rechts einer betroffenen Person geltend machen wird), es sei denn dies wäre dem Zweck der rechtlichen Beschränkung abträglich. Somit sind die Verantwortlichen nach dem Transparenzgebot verpflichtet, den betroffenen Personen im Vorfeld Informationen über ihre Rechte und über etwaige besondere Vorbehalte – deren Geltendmachung der Verantwortliche ggfs. beabsichtigt – in Bezug auf diese Rechte zu übermitteln, damit die betroffene Person nicht bei dem Versuch, ein bestimmtes Recht gegenüber dem Verantwortlichen geltend zu machen, von dessen angeblicher Beschränkung überrascht wird. Was die Pseudonymisierung und die Datenminimierung sowie die etwaige Berufung der Verantwortlichen auf Artikel 11 der DSGVO anbelangt, hat die Datenschutzgruppe bereits in ihrer Stellungnahme 3/2017[[56]](#footnote-57) bekräftigt, dass Artikel 11 der DSGVO als eine Möglichkeit ausgelegt werden sollte, ohne Behinderung der Ausübung der Rechte betroffener Personen eine echte Datenminimierung durchzusetzen, und dass die Wahrnehmung der Rechte betroffener Personen mit Hilfe der von der betroffenen Person zur Verfügung gestellten zusätzlichen Informationen ermöglicht werden muss.
2. Zudem sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 85 verpflichtet, den Datenschutz mittels Rechtsvorschriften mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit in Einklang zu bringen. Dies erfordert u. a., dass die Mitgliedstaaten angemessene Ausnahmen oder Abweichungen von gewissen Bestimmungen der DSGVO (und auch von den Transparenzanforderungen nach Artikel 12-14) für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken und zu wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken vorsehen, sofern sie notwendig sind, um die beiden Rechte miteinander zu vereinbaren.

# **Transparenz und Datenschutzverletzungen**

1. Die Datenschutzgruppe hat eigene Leitlinien zu Datenschutzverletzungen[[57]](#footnote-58) ausgearbeitet, denen zufolge bei der Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen in Bezug auf die Mitteilung von Datenschutzverletzungen an eine betroffene Person die Transparenzanforderungen nach Artikel 12 vollständig berücksichtigt werden müssen.[[58]](#footnote-59) Die Mitteilung einer Datenschutzverletzung muss denselben, vorstehend aufgeführten Anforderungen genügen (insbesondere in Bezug auf die Verwendung einer klaren und einfachen Sprache), die auch für die sonstige Kommunikation mit einer betroffenen Person über ihre Rechte oder im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen gemäß den Artikeln 13 und Artikel 14 gelten.

# **Anhang**

**Informationen, die einer betroffenen Person gemäß Artikel 13 oder Artikel 14 erteilt werden müssen**

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **Art der erforderlichen Informationen** | **Einschlägiger Artikel**  **(sofern die personenbezogenen Daten direkt von der betroffenen Person erhoben werden)** | **Einschlägiger Artikel**  **(sofern die personenbezogenen Daten nicht von der betroffenen Person erlangt werden)** | **Anmerkungen der Datenschutzgruppe zu der Informationspflicht** |
| Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie gegebenenfalls seines Vertreters[[59]](#footnote-60). | Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a | Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a | Diese Informationen sollten eine mühelose Identifizierung des Verantwortlichen und vorzugsweise verschiedene Kommunikationsformen mit dem Verantwortlichen (z. B. Telefonnummer, E-Mail, Postanschrift, etc.) ermöglichen. |
| Gegebenenfalls die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten | Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b | Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b | Siehe die Leitlinien zu Datenschutzbeauftragten der Datenschutzgruppe[[60]](#footnote-61). |
| Zwecke sowie Rechtsgrundlage für die Verarbeitung | Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe c | Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe c | Neben der Festlegung der Zwecke der Verarbeitung, für welche die personenbezogenen Daten bestimmt sind, muss die entsprechende, nach Artikel 6 herangezogene Rechtsgrundlage angegeben werden. Im Fall besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten sollte die entsprechende Bestimmung des Artikels 9 (und gegebenenfalls das anwendbare Unionsrecht oder Recht des Mitgliedstaats, nach dem die Datenverarbeitung erfolgt) angegeben werden. Sofern gemäß Artikel 10 personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 verarbeitet werden, sollte gegebenenfalls das anwendbare Unionsrecht oder Recht des Mitgliedstaats, nach dem die Datenverarbeitung erfolgt, angegeben werden. |
| Berechtigte Interessen (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f) des Verantwortlichen oder eines Dritten, sofern diese die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung darstellen | Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe d | Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b | Das besagte besondere Interesse muss zugunsten der betroffenen Person ausgewiesen werden. Als bewährtes Verfahren kann der Verantwortliche der betroffenen Person auch vor der Erhebung ihrer personenbezogenen Daten Informationen aus der *Abwägungsprüfung* bereitstellen, die für die Heranziehung von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung durchzuführen ist. Um Informationsermüdung zu vermeiden, kann dies im Rahmen von Mehrebenen-Datenschutzerklärungen / -hinweisen (siehe Ziffer 35) erfolgen. Die Datenschutzgruppe vertritt in jedem Fall den Standpunkt, dass aus der Unterrichtung der betroffenen Person die Möglichkeit, auf Anfrage Angaben zu der Abwägungsprüfung zu erhalten, klar hervorgehen sollte. Dies ist in Fällen, in denen die betroffenen Personen Zweifel hinsichtlich der fairen Durchführung der Abwägungsprüfung hegen oder eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einreichen möchten, im Sinne effektiver Transparenz von wesentlicher Bedeutung. |
| Betroffene Kategorien personenbezogener Daten | Nicht erforderlich | Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d | Diese Informationen werden im Rahmen eines Szenarios nach Artikel 14 gefordert, da die personenbezogenen Daten nicht von der betroffenen Person erlangt wurden, und der somit nicht bewusst ist, welche Kategorien ihrer personenbezogenen Daten der Verantwortliche erlangt hat. |
| Empfänger[[61]](#footnote-62) (oder Kategorien von Empfängern) der personenbezogenen Daten | Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e | Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe e | Der Ausdruck „Empfänger“ wird in Artikel 4 Absatz 9 definiert als *„eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, der personenbezogene Daten offengelegt werden,* ***unabhängig davon, ob es sich bei ihr um einen Dritten handelt oder nicht****”* [Hervorhebung hinzugefügt]. Somit muss ein Empfänger nicht notwendigerweise ein Dritter sein. Entsprechend schließt der Begriff „Empfänger“ andere Verantwortliche, gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortliche und Auftragsverarbeiter, denen Daten übermittelt oder offengelegt werden, ein und es sollten neben den Informationen über dritte Empfänger auch Angaben zu diesen Empfängern bereitgestellt werden.  Anzugeben sind die tatsächlichen (benannten) Empfänger der personenbezogenen Daten oder die Kategorien von Empfängern. Im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben müssen die Verantwortlichen möglichst zweckdienliche Informationen zu den Empfängern für die betroffenen Personen bereitstellen. In der Praxis werden dies gemeinhin die benannten Empfänger sein, damit die betroffenen Personen genau wissen, wer im Besitz ihrer personenbezogenen Daten ist. Entscheiden sich die Verantwortlichen für die Angabe der Kategorien von Empfängern, sollten diese Informationen unter Angabe der Empfängerart (d. h. der von diesen durchgeführten Aktivitäten), der Industrie, des Sektors und Teilsektors sowie des Standorts der Empfänger so genau wie möglich ausfallen. |
| Einzelheiten über Datenübermittlungen an Drittländer, die Tatsache solcher Übermittlungen sowie Einzelheiten zu den entsprechenden Garantien[[62]](#footnote-63) (einschließlich der Existenz oder des Fehlens eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission[[63]](#footnote-64)) und die Mittel, eine Ausfertigung dieser zu erhalten bzw. der Ort der Bereitstellung | Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe f | Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe f | Der entsprechende Artikel in der DSGVO, nach dem die Übermittlung und das dazugehörige Verfahren zulässig sind (z. B. der Angemessenheitsbeschluss nach Artikel 45 / die verbindlichen internen Datenschutzvorschriften nach Artikel 47 / die Standarddatenschutzklauseln nach Artikel 46 Absatz 2 / und die Ausnahmen und Garantien nach Artikel 49, etc.) sollte genau angegeben werden. Informationen, wo und wie auf das entsprechende Dokument zugegriffen werden oder dieses erlangt werden kann, sollten ebenfalls erteilt werden, z. B. durch Bereitstellung eines Links zu dem verwendeten Verfahren. Im Einklang mit dem Grundsatz von Treu und Glauben sollten die zu Datenübermittlungen in Drittländer bereitgestellten Informationen den betroffenen Personen so zweckdienlich wie möglich sein; normalerweise bedeutet dies, dass die Drittländer namentlich angegeben werden. |
| Speicherfrist (oder, sofern dies nicht möglich ist, die zur Bestimmung dieser Frist verwendeten Kriterien) | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a | Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a | Dies steht im Zusammenhang mit dem Datenminimierungsgebot in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und dem Speicherbegrenzungsgebot in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e.  Die Speicherfrist (oder die Kriterien, um diese festzulegen) kann von Faktoren wie den rechtlichen Anforderungen oder Industrierichtlinien vorgegeben sein, sollte aber so formuliert werden, dass die betroffene Person die Möglichkeit hat, ausgehend von ihrer jeweiligen Situation einzuschätzen, welche Speicherfrist für bestimmte Daten / Zwecke gilt. Eine allgemeine Aussage des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten würden solange wie nötig für die legitimen Zwecke der Verarbeitung gespeichert, reicht hier nicht aus. Gegebenenfalls sollten verschiedene Speicherfristen – und bei Bedarf auch Archivfristen – für unterschiedliche Kategorien personenbezogener Daten und/oder unterschiedliche Verarbeitungszwecke vorgesehen werden. |
| Rechte der betroffenen Person auf:   * Auskunft, * Berichtigung, * Löschung, * Einschränkung der Verarbeitung, * Widerspruch gegen die Verarbeitung und * Übertragbarkeit. | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b | Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c | Diese Informationen sollten speziell auf das jeweilige Verarbeitungsszenario abstellen und eine Zusammenfassung dessen, was das Recht beinhaltet und wie die betroffene Person Schritte einleiten kann, um es auszuüben, sowie sämtliche Beschränkungen dieses Rechts umfassen (siehe Ziffer 68 oben).  Die Aufmerksamkeit der betroffenen Person muss insbesondere ausdrücklich auf das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung gelenkt werden, und zwar spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit der betroffenen Person, zudem muss dieses Recht klar und getrennt von allen anderen Informationen angegeben werden[[64]](#footnote-65).  Bezüglich des Rechts auf Übertragbarkeit siehe die Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit der Datenschutzgruppe.[[65]](#footnote-66) |
| Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung (oder ausdrücklichen Einwilligung) beruht | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c | Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe d | Die entsprechende Information sollte die Angabe enthalten, wie die Einwilligung zurückgezogen werden kann, und zwar eingedenk dessen, dass die Rücknahme einer Einwilligung für die betroffene Person ebenso einfach wie ihre Erteilung sein sollte.[[66]](#footnote-67) |
| Existenz eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d | Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe e | Im Rahmen dieser Information sollte erläutert werden, dass eine betroffene Person im Einklang mit Artikel 77 das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde hat, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes gegen die DSGVO. |
| Angabe, ob die Informationserteilung rechtlich oder vertraglich vorgeschrieben oder ob ein Vertragsabschluss erforderlich ist, oder ob eine Pflicht zur Angabe der Informationen besteht und welche mögliche Folgen eine Unterlassung hat. | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe e | Nicht erforderlich | Im Kontext eines Beschäftigungsverhältnisses kann es zum Beispiel vertraglich vorgeschrieben sein, dem aktuellen oder potenziellen Arbeitnehmer bestimmte Informationen zu übermitteln.  Bei Online-Formularen sollte klar ersichtlich sein, welche Felder „Muss-Felder“ und welche Kann-Felder sind, sowie welche Konsequenzen sich ergeben, wenn die Muss-Felder nicht ausgefüllt werden. |
| Quelle, aus der die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls die Angabe, ob eine öffentlich zugängliche Quelle genutzt wurde | Nicht erforderlich | Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe f | Sofern dies nicht unmöglich ist, sollte die genaue Datenquelle angegeben werden – siehe weitere Erläuterungen unter Ziffer 60. Wird die genaue Quelle nicht namentlich genannt, sollten die bereitgestellten Informationen folgende Angaben beinhalten: die Art der Quellen (d. h. öffentliche/private Quellen) und die Art der Organisation / der Industrie / des Sektors. |
| Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und gegebenenfalls aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person | Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f | Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe g | Siehe die Leitlinien zur automatisierten Einzelentscheidungsfindung und Profiling der Datenschutzgruppe.[[67]](#footnote-68) |

1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG. [↑](#footnote-ref-2)
2. In diesen Leitlinien werden die allgemeinen Grundsätze für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen dargelegt und nicht bestimmte Modalitäten jedes einzelnen Rechts aller betroffenen Personen nach der DSGVO betrachtet. [↑](#footnote-ref-3)
3. Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates. [↑](#footnote-ref-4)
4. Während nach Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 Transparenz bei den Grundsätzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten keine Erwähnung findet, heißt es in Erwägungsgrund 26, dass jede Verarbeitung personenbezogener Daten „auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer [...] nachvollziehbaren Weise erfolgen“ muss. [↑](#footnote-ref-5)
5. In Artikel 1 des EUV wird darauf verwiesen, dass Entscheidungen *„möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden“*; in Artikel 11 Absatz 2 heißt es: *„Die Organe pflegen einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft.“*; und in Artikel 15 des AEUV wird unter anderen darauf verwiesen, dass die Unionsbürger ein Recht auf Zugang zu Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union haben und diese Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen den Anforderungen unterliegen, die Transparenz ihrer Tätigkeit zu gewährleisten. [↑](#footnote-ref-6)
6. „Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden.“ [↑](#footnote-ref-7)
7. In der Richtlinie 95/46/EG fand Transparenz nur in Erwägungsgrund 38 als eine Voraussetzung für die Datenverarbeitung nach Treu und Glauben Erwähnung, in dem entsprechenden Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a wurde darauf nicht ausdrücklich verwiesen. [↑](#footnote-ref-8)
8. Nach Artikel 5 Absatz 2 der DSGVO ist der Verantwortliche verpflichtet, den Transparenznachweis (zusammen mit den fünf anderen Grundsätzen für die Datenverarbeitung nach Artikel 5 Absatz 1) gemäß dem Grundsatz der Rechenschaftspflicht zu erbringen. [↑](#footnote-ref-9)
9. Die Verpflichtung für die Verantwortlichen, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umzusetzen, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß der DSGVO erfolgt, findet sich in Artikel 24 Absatz 1. [↑](#footnote-ref-10)
10. Siehe beispielsweise die Stellungnahme des Generalanwalts P. Cruz Villalón (9. Juli 2015) in der Rechtssache Bara (Rechtssache C‑201/14) unter Ziffer 74: *„dieses Erfordernis einer Unterrichtung der von der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten betroffenen Personen, das bei jeder Verarbeitung Transparenz gewährleistet, [ist] umso wichtiger [...], als es die Voraussetzung dafür schafft, dass die Betroffenen ihr in Art. 12 der Richtlinie 95/46 geregeltes Auskunftsrecht in Bezug auf die verarbeiteten Daten und ihr in Art. 14 der Richtlinie festgelegtes Recht, der Verarbeitung der Daten zu widersprechen, ausüben können“.* [↑](#footnote-ref-11)
11. Siehe die Veröffentlichung der Kommission (2011), Klar und deutlich schreiben, unter: https://publications.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/c2dab20c-0414-408d-87b5-dd3c6e5dd9a5. [↑](#footnote-ref-12)
12. Artikel 5 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen. [↑](#footnote-ref-13)
13. Gemäß Erwägungsgrund 42 sollte eine vom Verantwortlichen vorformulierte Einwilligungserklärung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache zur Verfügung gestellt werden, und sie sollte keine missbräuchlichen Klauseln beinhalten. [↑](#footnote-ref-14)
14. Die Transparenzanforderung besteht vollkommen unabhängig von der Anforderung an die Verantwortlichen, das Vorhandensein einer angemessenen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung nach Artikel 6 zu gewährleisten. [↑](#footnote-ref-15)
15. Betreibt der Verantwortliche beispielsweise eine Website in besagter Sprache und/oder bietet spezifische Länderauswahlmöglichkeiten an und/oder ermöglicht die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen in der Währung eines bestimmten Mitgliedstaates, kann dies ein Hinweis darauf sein, dass sein Zielpublikum betroffene Personen jenes Mitgliedstaates beinhaltet. [↑](#footnote-ref-16)
16. Wer „Kind“ ist, wird in der DSGVO nicht definiert, die Datenschutzgruppe versteht allerdings im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, welches von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, ein Kind als eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. [↑](#footnote-ref-17)
17. D. h. Kinder im Alter von 16 Jahren oder darüber (oder Kinder in dem entsprechenden staatlich vorgegebenen Mündigkeitsalter– falls nach den nationalen Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates im Einklang mit Artikel 8 Absatz 1 der DSGVO das Mündigkeitsalter, in dem Kinder ihre Einwilligung zu einem Angebot über die Bereitstellung von Diensten der Informationsgesellschaft geben können, auf ein bestimmtes Alter zwischen 13 und 16 Jahren festgelegt ist). [↑](#footnote-ref-18)
18. In Erwägungsgrund 38 heißt es, dass „Kinder [...] bei ihren personenbezogenen Daten besonderen Schutz [verdienen], da Kinder sich der betreffenden Risiken, Folgen und Garantien und ihrer Rechte bei der Verarbeitung personenbezogener Daten möglicherweise weniger bewusst sind“. In Erwägungsgrund 58 heißt es wie folgt: „Wenn sich die Verarbeitung an Kinder richtet, sollten aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit von Kindern Informationen und Hinweise in einer dergestalt klaren und einfachen Sprache erfolgen, dass ein Kind sie verstehen kann.“ [↑](#footnote-ref-19)
19. <https://www.unicef.org/rightsite/files/uncrcchilldfriendlylanguage.pdf> [↑](#footnote-ref-20)
20. In Artikel 13 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes heißt es wie folgt: „Das Kind hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; dieses Recht schließt die Freiheit ein, ungeachtet der Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere vom Kind gewählte Mittel sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben.“ [↑](#footnote-ref-21)
21. Siehe Fußnote 17. [↑](#footnote-ref-22)
22. In dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen wird beispielsweise die Bereitstellung angemessener Formen der Hilfe und Unterstützung für Personen mit Behinderungen gefordert, um ihren Zugang zu Informationen zu gewährleisten. [↑](#footnote-ref-23)
23. In Artikel 12 Absatz 1 wird auf die „Sprache“ verwiesen und angegeben, dass die Übermittlung der Informationen schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch, erfolgt. [↑](#footnote-ref-24)
24. Die Anerkennung des Nutzens von Mehrebenen-Hinweisen durch die Datenschutzgruppe wurde bereits in der Stellungnahme 10/2004 zu einheitlicheren Bestimmungen über Informationspflichten und der Stellungnahme 02/2013 zu Apps auf intelligenten Endgeräten zum Ausdruck gebracht. [↑](#footnote-ref-25)
25. Diese Beispiele elektronischer Formen dienen lediglich als Anhaltspunkte und den Verantwortlichen steht es frei, neue innovative Verfahren zu entwickeln, um Artikel 12 Rechnung zu tragen. [↑](#footnote-ref-26)
26. Stellungnahme 8/2014 der Datenschutzgruppe, angenommen am 16. September 2014. [↑](#footnote-ref-27)
27. Hier heißt es wie folgt: „Informationen gemäß den Artikeln 13 und 14 sowie alle Mitteilungen und Maßnahmen gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Artikel 34 werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt.“ [↑](#footnote-ref-28)
28. Gemäß Artikel 12 Absatz 5 kann der Verantwortliche allerdings ein angemessenes Entgelt verlangen, wenn beispielsweise ein Antrag einer betroffenen Person in Bezug auf die Informationen nach den Artikeln 13 und 14 oder die Rechte nach den Artikeln 15-22 oder Artikel 34 exzessiv oder offenkundig unbegründet ist. (Unabhängig davon kann der Verantwortliche in Bezug auf das Auskunftsrecht nach Artikel 15 Absatz 3 für alle weiteren Kopien der personenbezogenen Daten, die eine betroffene Person beantragt, ein angemessenes Entgelt auf der Grundlage der Verwaltungskosten verlangen.) [↑](#footnote-ref-29)
29. Zur Veranschaulichung: werden die personenbezogenen Daten einer betroffenen Person im Zusammenhang mit einem Kauf erhoben, sollte der Informationspflicht nach Artikel 13 vor Abwicklung der Zahlung und an der Stelle, an der die Informationen erhoben werden, Genüge getan werden und nicht erst nach Abschluss des Vorgangs. Gleichermaßen sollte aber auch bei unentgeltlichen Dienstleistungen an die betroffene Person die Informationspflicht nach Artikel 13 vor und erst nicht nach der Anmeldung erfüllt werden, da laut Artikel 13 Absatz 1 die Bereitstellung der Informationen „zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten“ zu erfolgen hat. [↑](#footnote-ref-30)
30. Nach den Grundsätzen von Treu und Glauben sowie der Zweckbindung sollte die Organisation, die personenbezogene Daten von der betroffenen Person erhebt, die Zwecke der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Erhebung stets genau angeben. Beinhaltet der Zweck die Erzeugung abgeleiteter personenbezogener Daten, müssen der betroffenen Person im Einklang mit Artikel 13 Absatz 3 oder Artikel 14 Absatz 4 stets der beabsichtigte Zweck der Erzeugung und weiteren Verarbeitung dieser abgeleiteten personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der verarbeiteten abgeleiteten Daten zum Zeitpunkt der Erhebung oder vor der weiteren Verarbeitung zu einem neuen Zweck mitgeteilt werden. [↑](#footnote-ref-31)
31. Die Wortwahl *„falls die personenbezogenen Daten [...] verwendet werden sollen“* in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe b stellt einen Zusatz zu der allgemeinen Aussage über die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a festgelegte äußerste Frist dar, ersetzt diese jedoch nicht. [↑](#footnote-ref-32)
32. Die Wortwahl *„falls die Offenlegung an einen anderen Empfänger beabsichtigt ist ...“* in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe c stellt ebenso einen Zusatz zu der allgemeinen Aussage über die in Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe a festgelegte äußerste Frist dar, ersetzt diese jedoch nicht. [↑](#footnote-ref-33)
33. In Artikel 4 Absatz 9 wird der Begriff „Empfänger“ festgelegt und klargestellt, dass es sich bei einem Empfänger, dem personenbezogene Daten offengelegt werden, nicht notwendigerweise um einen Dritteln handeln muss. Somit kann ein Empfänger ein Verantwortlicher, ein gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter sein. [↑](#footnote-ref-34)
34. In Erwägungsgrund 39 heißt es zu dem Grundsatz der Transparenz wie folgt: „Dieser Grundsatz betrifft insbesondere die Informationen über die Identität des Verantwortlichen und die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten, sowie deren Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.“ [↑](#footnote-ref-35)
35. Leitlinien zur automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall und Profiling im Sinne der Verordnung 2016/679, WP 251. [↑](#footnote-ref-36)
36. Dies betrifft eine ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung – einschließlich Profiling – beruhende Entscheidungsfindung, die der betroffenen Person gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. [↑](#footnote-ref-37)
37. In dem hier maßgeblichen Erwägungsgrund 60 heißt es: „Darüber hinaus sollte er die betroffene Person darauf hinweisen, dass Profiling stattfindet und welche Folgen dies hat.“ [↑](#footnote-ref-38)
38. Leitlinien zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 „wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt“, WP 248 rev.1. [↑](#footnote-ref-39)
39. Nach Artikel 26 Absatz 3 kann die betroffene Person ungeachtet der Einzelheiten der Vereinbarung zwischen den gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 26 Absatz 1 ihre Rechte im Rahmen der DSGVO bei und gegenüber jedem einzelnen der gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen geltend machen. [↑](#footnote-ref-40)
40. In Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 4 unter Verwendung des gleichen Wortlauts – abgesehen von dem in Artikel 13 verwendeten Begriff „erhoben“, der in Artikel 14 durch „erlangt“ ersetzt wird. [↑](#footnote-ref-41)
41. Für Beispiele zu diesem Grundsatz siehe die Erwägungsgründe 47, 50, 61, 156, 158; Artikel 6 Absatz 4 und Artikel 89. [↑](#footnote-ref-42)
42. In Artikel 6 Absatz 4 werden in nicht erschöpfender Form die Faktoren festgelegt, die bei der Feststellung zu berücksichtigen sind, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen vereinbar ist, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, und zwar: die Verbindung zwischen den Zwecken, der Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, die Art der personenbezogenen Daten (insbesondere, ob besondere Kategorien personenbezogener Daten oder ob personenbezogene Daten über Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen einbezogen werden), die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen, sowie das Vorhandensein geeigneter Garantien. [↑](#footnote-ref-43)
43. Erwägungsgründe 47 und 50. [↑](#footnote-ref-44)
44. Hierauf wird auch in Erwägungsgrund 50 Bezug genommen. [↑](#footnote-ref-45)
45. Gemäß Erwägungsgrund 63 erhält die betroffene Person dadurch die Möglichkeit, ihr Auskunftsrecht einzufordern, um sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. [↑](#footnote-ref-46)
46. „Diese Information könnte in elektronischer Form bereitgestellt werden, beispielsweise auf einer Website, wenn sie für die Öffentlichkeit bestimmt ist. Dies gilt insbesondere für Situationen, wo die große Zahl der Beteiligten und die Komplexität der dazu benötigten Technik es der betroffenen Person schwer machen, zu erkennen und nachzuvollziehen, ob, von wem und zu welchem Zweck sie betreffende personenbezogene Daten erfasst werden, wie etwa bei der Werbung im Internet.“ [↑](#footnote-ref-47)
47. In diesem Zusammenhang sollten die Verantwortlichen sehbehinderte betroffene Personen (z. B. Rot-Grün-Farbenblindheit) berücksichtigen. [↑](#footnote-ref-48)
48. Die DSGVO liefert keine Definition von „Maschinenlesbarkeit“, aber in Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2013/37/EU17 wird „Maschinenlesbarkeit“ wie folgt definiert:

    *„... wenn es in einem Dateiformat vorliegt, das so strukturiert ist, dass Softwareanwendungen die konkreten Daten, einschließlich einzelner Sachverhaltsdarstellungen und deren interner Struktur, einfach identifizieren, erkennen und extrahieren können. In Dateien verschlüsselte Daten, die in maschinenlesbarem Format strukturiert sind, sind maschinenlesbare Daten. Maschinenlesbare Formate können offen oder geschützt sein; sie können einem formellen Standard entsprechen oder nicht. Dokumente, die in einem Dateiformat verschlüsselt sind, das eine automatische Verarbeitung einschränkt, weil die Daten nicht oder nicht ohne Weiteres aus ihnen extrahiert werden können, sollten nicht als maschinenlesbar gelten. Die Mitgliedstaaten sollten die Anwendung offener, maschinenlesbarer Formate gegebenenfalls fördern.”* [↑](#footnote-ref-49)
49. Nach Artikel 12 Absatz 8 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 92 delegierte Rechtsakte zur Bestimmung der Informationen, die durch Bildsymbole darzustellen sind, sowie der Informationen für die Bereitstellung standardisierter Bildsymbole zu erlassen. Erwägungsgrund 166 (in dem delegierte Rechtsakte der Kommission im Allgemeinen behandelt werden) ist insofern aufschlussreich, als hier vorgesehen wird, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt. Aber auch der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) spielt eine wichtige beratende Rolle hinsichtlich der Standardisierung von Bildsymbolen, denn in Artikel 70 Absatz 1 Buchstabe r wird hierzu bestimmt, dass der EDSA von sich aus oder gegebenenfalls auf Ersuchen der Kommission eine Stellungnahme für die Kommission zu den Bildsymbolen abgeben soll. [↑](#footnote-ref-50)
50. Siehe Hinweis in Erwägungsgrund 100. [↑](#footnote-ref-51)
51. Rechte der betroffenen Person gemäß dem Abschnitt der DSGVO über Transparenz und Modalitäten (Kapitel III, Abschnitt 1, Artikel 12). [↑](#footnote-ref-52)
52. Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch gegen die Verarbeitung, Übertragbarkeit. [↑](#footnote-ref-53)
53. Artikel 13 Absatz 4. [↑](#footnote-ref-54)
54. Artikel 25. [↑](#footnote-ref-55)
55. Gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 sowie gemäß Artikel 5, insofern dessen Bestimmungen den Rechten und Pflichten nach Artikel 12 bis 22 entsprechen. [↑](#footnote-ref-56)
56. Stellungnahme 03/2017 zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit kooperativen intelligenten Verkehrssystemen (C-ITS) – siehe Ziffer 4.2. [↑](#footnote-ref-57)
57. Leitlinien zu der Meldung von Datenschutzverletzungen gemäß Verordnung 2016/679, WP 250. [↑](#footnote-ref-58)
58. Dies geht klar aus Artikel 12 Absatz 1 hervor, in dem spezifisch auf „... alle Mitteilungen gemäß den Artikeln 15 bis 22 **und Artikel 34**, die sich auf die Verarbeitung beziehen ...“ an die betroffene Person verwiesen wird [Hervorhebung hinzugefügt]. [↑](#footnote-ref-59)
59. Gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 17 der DSGVO (und der Angabe in Erwägungsgrund 80) bedeutet „Vertreter“ eine in der Union niedergelassene natürliche oder juristische Person, die von dem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter schriftlich gemäß Artikel 27 bestellt wurde und den Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Bezug auf die ihnen jeweils nach der DSGVO obliegenden Pflichten vertritt. Diese Auflage gilt, wenn der Verantwortliche oder Auftragsverarbeiter im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 nicht in der EU niedergelassen ist, aber die personenbezogenen Daten betroffener Personen verarbeitet, die sich in der EU aufhalten, und die Verarbeitung im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren oder Dienstleistungen an bzw. die Beobachtung des Verhaltens betroffener Personen in der EU steht. [↑](#footnote-ref-60)
60. „Guidelines on Data Protection Officers“ (Leitlinien zu Datenschutzbeauftragten), WP 243 rev. 01, zuletzt am 5. April 2017 überarbeitet und angenommen. [↑](#footnote-ref-61)
61. Gemäß der Definition in Artikel 4 Absatz 9 der DSGVO und der Angabe in Erwägungsgrund 31. [↑](#footnote-ref-62)
62. Gemäß Artikel 46 Absatz 2 und Artikel 46 Absatz 3. [↑](#footnote-ref-63)
63. Im Einklang mit Artikel 45. [↑](#footnote-ref-64)
64. Artikel 21 Absatz 4 und Erwägungsgrund 70 (der im Fall von Direktwerbung gilt). [↑](#footnote-ref-65)
65. Leitlinien zum Recht auf Datenübertragbarkeit der Datenschutzgruppe, WP 242 rev.01, zuletzt am 5. April 2017 überarbeitet und angenommen. [↑](#footnote-ref-66)
66. Artikel 7.3 [↑](#footnote-ref-67)
67. Leitlinien zur automatisierten Entscheidungsfindung im Einzelfall und Profiling im Sinne der Verordnung 2016/679, WP 251. [↑](#footnote-ref-68)